

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **18 (1938)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sonders bemerkenswertes. Das letzte Jahrhundert sah ja in der Textilindustrie der Ostschweiz viel mehr Zusammenbruch oder Abbau als Aufbau. Hier aber ist ein kleines handwerkliches Unternehmen, das von einem deutschen Färbergesellen errichtet wurde, allmählich zum Großunternehmen mit über tausend Arbeitern emporgewachsen. Die Schilderung der Bedingungen für dieses Emporwachsen — die immer weitere Spezialisierung und Veredelung der Fabrikation — und der Ausnützung dieser Bedingungen bildet wiederum ein bemerkenswertes Stück schweizerischer Industriegeschichte.

\* \* \*

Schließlich sei hier noch darauf verwiesen, daß zu der von mir 1934 in dieser Zeitschrift besprochenen grundlegenden Geschichte des deutschen Bauernkrieges von Günther Franz noch ein Aktenband erschienen ist. Darin wird die quellenmäßige Unterlage für die Darstellung gegeben und zugleich werden beide Bände durch ein Namen- und Sachregister erschlossen. Wie in der Darstellung, so kommen auch bei den Akten schweizerische Dinge stark zur Geltung. Der Thurgau 1504, Solothurn 1513/14, Rheinfelden, Schaffhausen, das Bistum Basel, Solothurn und Bern sind mit besonderen Aktenstücken, teilweise in stattlicher Zahl vertreten. Der Band bildet so eine unentbehrliche Ergänzung für die Darstellung.

A r a u.

H e k t o r A m m a n n.

---

## Besprechungen. — Comptes-rendus.

*Jahresberichte für Deutsche Geschichte.* 12. Jahrgang 1936. Unter redaktioneller Mitarbeit von PAUL SATTLER und VOLKMAR EICHSTÄDT herausgegeben von ALBERT BRACKMANN und FRITZ HARTUNG. Köhler, Leipzig, 1937. XIV und 693 Seiten.

Mit dem Bericht über die wissenschaftlichen Neuerscheinungen des Jahres 1936 ist die Aufteilung des Stoffes nach Sachgruppen, die schon 1929 in die Wege geleitet worden war, bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen. Sie soll auch in Zukunft weiter ausgebaut werden und es sollen sich ihr die Berichte der Mitarbeiter noch mehr anpassen. Bei der erstaunlichen Schnelligkeit, mit der dieses Werk mit mehr als 60 Mitarbeitern erscheint, ist es begreiflich, daß einzelne Forschungsberichte auf den nächsten Jahrgang verschoben werden mußten. (Allgemeine Bibliographie, Kirche im Mittelalter, historische Bildkunde, Namen- und Rassenkunde, einzelne deutsche Staaten und Österreich.) Ungemein wertvoll sind wieder die Berichte über Grenzlande und Auslanddeutschtum. Schweizerische Leser seien besonders auf den Forschungsbericht über die Nachbargebiete der deutschen Westgrenze aufmerksam gemacht (verfaßt von H. Sproemberg), der dankenswerte Aufschlüsse zur Geschichte der burgundischen Niederlande bietet.

Z ü r i c h.

A n t o n L a r g i a d è r.

CH. SEIGNOBOS, « *Essai d'une histoire comparée des peuples de l'Europe.* »  
(Aux éditions Rieder, Paris, 1938.)

Le dernier ouvrage de M. Seignobos est une grande synthèse, à la fois par l'étendue du champ envisagé et par la multiplicité des domaines évoqués: l'auteur fait l'histoire des institutions, des conceptions religieuses, des progrès scientifiques, et des conditions sociales des peuples occidentaux, c'est-à-dire en un mot l'histoire de la civilisation européenne. Un de ses grands mérites est de dépeindre l'état social de l'ensemble de chaque peuple, et non pas celui d'une minorité seulement; trop souvent en effet nous avons tendance à juger la condition d'une nation d'après la situation d'un petit nombre de privilégiés. Mais M. Seignobos va cependant un peu loin et néglige quelque peu le rôle des élites, car c'est par elles, ne l'oublions pas, que l'humanité est entraînée. D'autre part, en montrant l'influence des progrès techniques sur les conceptions des hommes, l'auteur semble ne pas voir assez les caractères constants de notre esprit.

Ce qui est particulièrement intéressant dans un ouvrage de ce genre, c'est moins l'exposé des faits que le point de vue de l'historien. Pour M. Seignobos, l'Europe a passé ou achève de passer d'un état de contrainte politique et religieuse (la crainte de l'Enfer paraît être à son avis la pierre angulaire du Christianisme!), à un régime de liberté et de droit. Cette thèse nous semble contestable; certes, il est indéniable que les droits de la personne humaine sont mieux respectés que dans l'antiquité, grâce à l'action de la religion. Mais toute période n'est pas en progrès sur la précédente; ainsi, en montrant le développement du système économique moderne, l'auteur est amené à reconnaître que la suppression des « entraves » à la liberté de commerce et l'extension de la fortune mobilière ont créé une oppression pire que les précédentes. Par ailleurs, M. Seignobos termine son livre en déclarant que les progrès matériels ont été si rapides que les peuples n'ont pas eu le temps de s'adapter à tant de conditions nouvelles.

Il semble évident que l'Europe n'échappera à cet asservissement de l'homme à l'argent et à la machine qu'en restaurant les cadres professionnels, qu'en remplaçant la liberté qui laisse le fort écraser le faible par une hiérarchie qui protège ce dernier. Il serait donc plus juste de dire que l'humanité doit passer de la contrainte à une discipline librement consentie qui a existé à certaines époques, qu'elle doit recréer un équilibre perdu.

M. Seignobos parle très peu de la Suisse — il regrette dans son introduction de ne pouvoir accorder plus de place aux petits peuples —, mais ce qu'il dit de nos institutions militaires ou politiques montre une juste compréhension de nos traditions. Sans faire preuve de chauvinisme, on peut regretter qu'il n'ait pas insisté sur l'importance du mouvement d'émancipation dont est résulté notre existence et qui est l'une des premières manifestations nationales du moyen âge. Cela provient de ce qu'il a tendance à donner plus de place au côté matériel de la civilisation qu'à son côté spirituel.

Malgré le point de vue très subjectif de l'auteur, cet ouvrage intéressera ceux qui désirent avoir une vue d'ensemble des conditions sociales des peuples au cours des siècles, et assurément un livre avec une conception très discutable est préférable à une compilation de faits sans perspective générale; mais il exige une certaine prudence de la part du lecteur.

Genève.

Pierre Burnand.

HERIBERT STURM, *Das Archiv der Stadt Eger*. Eger 1936. Verlag Gschihay. 120 Seiten und 60 Tafeln. (= Abteilung für Archiv- und Museumswesen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Schriften über sudetendeutsches Archivwesen, hg. von Gustav Pirchan und Kurt Oberdorffer.)

Der Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen, der im Oktober 1937 sein 75jähriges Bestehen feiern konnte, gibt auch Schriften über Archiv- und Museumsfragen heraus. Das vorliegende Buch des Stadtarchivars Dr. Sturm über das Stadtarchiv Eger ist eine der erfreulichsten Archivpublikationen, die dem Referenten seit langer Zeit in die Hände gekommen ist; sie verdient als ungewöhnlich reichhaltige Arbeit, geschrieben aus der Liebe zur Heimat, mit reichem Bilderteil, größte Beachtung. Das Buch gibt Auskunft über die Geschichte des Stadtarchives, über dessen Bestände, über die Archivordnung, über die bedeutendsten Historiker und Verwaltungsmänner, die sich mit den Dokumenten befaßt haben. Besonders beachtenswert erscheinen mir die Ausführungen über die Zukunftsaufgaben: Funktion des Stadtarchives als einer Amtsstelle für Archivalienschutz, Ausgestaltung des Archives zu einem Mittelpunkt landes- und heimatgeschichtlicher Forschung überhaupt. Auch hier bewahrheitet sich wieder einmal die Feststellung: für die Nutzbarmachung und Erschließung eines Archives braucht es wohl finanzielle Mittel und Personal, aber in erster Linie doch einen leitenden Kopf, der sich selbst Aufgaben stellt und der seine Arbeit leistet nicht in erster Linie im Interesse seiner eigenen Publikationen, sondern im Gedanken an kommende Generationen von Geschichtsforschern. — Was die Bestände betrifft, so besitzt Eger alle Teile eines reichsstädtischen Archives seit dem Interregnum; dazu gesellen sich geistliche Archive, das Burgarchiv, Zunftarchive, Privatarhive usw. Klar läßt sich aus der Schrift Sturms die Problematik der Reichsstadt ersehen: Königsprivilegien, Verpfändung durch das Reichsoberhaupt, Dokumente zum Judenmord von 1350, Goldene Bullen des 14. Jahrhunderts, Burg des königlichen Stadtherrn, Beziehungen zu anderen Reichsstädten wie Nürnberg usw. — Der Bilderteil ist derart reich ausgefallen, daß er als Grundlage für einen kleinen Kurs über Urkunden- und Archivlehre dienen könnte. — Gerade weil es sich um das Archiv eines ehemaligen Stadtstaates handelt, wird das Buch von Sturm den Fachleuten des schweizerischen Archivwesens viel Neues bieten.

Zürich.

Anton Largiadèr.



*Festschrift Friedrich Emil Welti.* Dem Historiker und Erforscher der Rechtsquellen Fr. E. Welti, Dr. jur. et phil. h. c., zum 80. Geburtstage dargebracht von der Aargauischen Historischen Gesellschaft und dem Historischen Verein des Kantons Bern, 15. Juni 1937. Aarau 1937, H. R. Sauerländer & Co. 452 S. Mit einem Bildnis des Jubilars, mehreren Abbildungen und Tafeln.

Dem verdienten und unermüdlichen Erforscher der schweizerischen Rechtsquellen ist zur Vollendung seines achzigsten Lebensjahres von einer Anzahl schweizerischer Historiker und Juristen eine stattliche Festgabe überreicht worden, über deren Inhalt hier in Kürze referiert wird. Als erster führt uns Ulrich Stutz, Professor an der Universität Berlin, in den für die Geschehnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht unwichtigen habsburgisch-savoyischen Gegensatz (Rudolf v. Habsburg : Peter von Savoyen) hinein und zeigt uns an einem Einzelfall, Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg, wie das schwäbische Vormundschaftsrecht über das burgundische den Sieg davontrug. Stutz unterstreicht dabei, was Emil Dürr in seinen klassischen Ausführungen über die Politik der alten Eidgenossen so schön herausgearbeitet hatte: Die welsche Ausdehnung nach Osten war nun gebannt! — Walter Merz, alt Oberrichter in Aarau, gibt die Rechtsquellen der Gemeinde Freienwil in der Grafschaft Baden heraus, von 1040—1748. — Richard Feller, Professor an der Universität Bern, behandelt die Sittengesetze der bernischen Reformation. Er zeigt den «hochgestimmten Versuch» der Reformatoren auf, die Gesittung den christlichen Vorschriften zu unterwerfen, oder anders ausgedrückt, das menschliche Trachten und Handeln als Zubereitungsarbeit auf das Reich Gottes aufgefaßt zu wissen, da der Mensch nicht um seinetwillen, sondern um der Ehre des Höchsten willen da ist. So wurde Zwingli als Gesetzgeber vorbildlich; die Maßnahmen einer christlichen Obrigkeit erhielten eine besondere religiöse Weihe, wie jene nun überhaupt die ganze Verantwortung für das leibliche und seelische Wohl ihrer Untertanen (Erziehung, Armenfürsorge, Sittenzucht) übernahm. Die in Bern durchgeführte Reformation war durchaus eine Angelegenheit des Staates; es war «die göttliche Reformation von Schultheiß, Klein- und Großrat zu Bern». Ihr kam es daher zu, die Stellung der Geistlichkeit im Staate zu bestimmen. Bemerkenswert aber ist, daß der Synodus Kirche und Staat nebeneinander stellte und sie beide den Satzungen der Bibel unterwarf. Die zahlreichen Sittengesetze befaßten sich insbesondere mit dem Eheleben, dem Reislaf, dem täglichen Verbrauch, den Kleidern, Festen, Spiel und Wirtshaus, die Feller eingehend bespricht. Angefochten wurde dieses Kirchenregiment bekanntlich von den Täufern, denen es nur als Halbheit vorkam, und sie eine «evangelische Vollleistung», d. h. die unbedingte Erfüllung des Bibelwortes verlangten. Abschließend ist es schon so, wie der Verfasser feststellt, daß die Obrigkeit, indem sie den göttlichen Willen zu erfüllen trachtete, eine Kulturwende heraufführte. — Arthur Bauhofer, Oberrichter in Uster, verbreitet sich

über das engere Reichsvogteigericht Zürich, indem er von einer Abhandlung Heinrich Glitschs über das Strafrecht des Zürcher Richtebriefs (13. Jht.) ausgeht, die behauptet hatte, daß neben dem weiteren (Blut-) Vogteigericht ein engeres, bestehend aus dem Rate unter dem Vorsitze des Reichsvogtes, bestanden habe. — Hermann R e n n e f a h r t, Professor an der Universität Bern, legt eine kleine Wirtschaftsgeschichte des bernischen Dörfchens Oberlindach vor, die die Züge der Gesamtentwicklung vieler anderer Berner Bauerngemeinden aufweist. — Hans B l o e s c h, Stadtbibliothekar in Bern, teilt einige Bieler Soldatenbriefe als Geschichtsquellen aus dem 15. Jahrhundert mit, die dem Bieler Stadtarchiv entnommen sind. — Zur Verfassungsgeschichte des Chorherrenstiftes St. Mauritius in Zofingen äußert sich in einer gediegenen Abhandlung Georg B o n e r, der neue Assistent des aargauischen Staatsarchivs. Er vertritt mit guten Gründen die Auffassung, daß es sich bei dem Stifte in dem alten Froburger Städtchen um ein freies weltliches Kollegiatstift und nicht um ein in klösterlicher Gemeinschaft lebendes reguliertes Chorherrenstift nach der Regel des hl. Augustin gehandelt habe. Im übrigen kommt er auf die Dotierung der Pfründen, die Entstehung der Dignitäten und die übrigen Stiftsämter zu sprechen. — Jeanne N i q u i l l e, Archivarin am Staatsarchiv Fribourg, veröffentlicht zwei Berichte des Freiburger Schultheißen Joseph de Diesbach-Torny zu den politischen Ereignissen der Jahre 1798 (Einmarsch der Franzosen in Freiburg) und 1830. — Ernst F l ü c k i g e r, Sekundarlehrer in Murten, gibt an Hand eines Rundganges, eines geschichtlichen Rückblickes und ausgewählter guter Bilder eine willkommene Baugeschichte der Stadt Murten. — Otto M i t t l e r, Bezirkslehrer in Baden, steuert durch die abermalige Veröffentlichung des ältesten Totenbuches von Sion bei Klingnau, das bald nach der Gründung des durch den Minnesänger Walter von Klingen gestifteten Klösterleins angelegt worden war und bis in den Beginn des 15. Jahrhunderts fortgeführt wurde, einen Beitrag zur kulturellen Bedeutung dieser Bücher bei. — Über die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne ergreift Hans S t r a h m, Bibliothekar an der Stadtbibliothek Bern, das Wort. — Über Zürich und Straßburg im 13. und 14. Jahrhundert handelt in klaren Ausführungen Anton L a r g i a d è r, Staatsarchivar in Zürich. Der Verfasser beantwortet eine Reihe von Fragen des oberrheinischen Raumes, indem er die weniger bekannten, vorreformatorischen politischen Verbindungen zwischen den beiden Gemeinwesen an der Limmat und an der Ill ins Licht seiner Untersuchungen rückt. — Bernhard S c h m i d, Bibliothekar an der Stadtbibliothek Bern, deckt die historisch-topographischen Voraussetzungen des ehemaligen Königshofes in Bümplitz ab. — Emil M e y e r, Adjunkt am Staatsarchiv Bern, bespricht und publiziert die drei ältesten Bieler Stadtrechnungen (1390/91; 1399/1400; 1400/01). — Karl S c h i b, Professor an der Kantonsschule Schaffhausen, äußert sich zur ältesten Geschichte Kaiserstuhls, indem er die Rolle der Regensberger als Gründer des Städtchens aufzeigt und dessen Lage und wirtschaftliche sowie kirchliche Bedeutung würdigt. — Die reichhaltige und anregende Festschrift

schließt mit einer bedeutsamen, methodisch wie immer glänzend aufgebauten Studie von Hektor A m m a n n, Staatsarchivar in Aarau, über die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter. Der Verfasser zieht dabei neben einigen anderen Quellen insbesondere die Visitationsberichte der westschweizerischen Bistümer Lausanne und Genf und die bernischen Feuerstättenzählungen als die Hauptgrundlage für seine Bevölkerungsstatistik heran. Unter sorgfältiger Berücksichtigung möglicher Fehlerquellen kommt Ammann zu folgenden Ergebnissen: Der Kanton Genf (nach der heutigen staatlichen Einteilung) zählte für den Zeitraum von 1411/16 3200 Feuerstätten oder 16 000 Seelen, der Kanton Waadt 55—60 000 Seelen, Neuenburg 6500 Seelen, Freiburg 30 000 Seelen, der Kanton Bern links der Aare 30 000 Seelen und der Kanton Solothurn links der Aare 3500 Seelen. Es ergibt sich demgemäß für die ganze Westschweiz von Genf bis zur Aare eine Gesamtbevölkerung für den Anfang des 15. Jahrhunderts von 140 000 bis 145 000 Seelen. Ammanns Berechnungen über die Volksdichte, die Bevölkerungsentwicklung, die Zahl der Wehrfähigen und das Verhältnis zwischen Stadt und Land lassen uns die Grenzen der Leistungsfähigkeit der alten Eidgenossenschaft deutlich erkennen, indem bestimmte Schlüsse auf die Gesamtbevölkerung unseres Landes gezogen werden können. Für den Beginn des 15. Jahrhunderts ergäbe sich für den heutigen Umfang der Schweiz eine Gesamtbevölkerung von 600 000 Seelen, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine solche von 800 000 Seelen. Heute zählen wir das sechsfache der Bevölkerung des ausgehenden Mittelalters. Die Untersuchung Ammanns ist durch eine Reihe wichtiger Tabellen untermauert. — Ein Verzeichnis der historischen Schriften des Jubilars, das 50 Nummern umfaßt, beschließt den von Hektor Ammann trefflich redigierten Band.

B a s e l.

P a u l R o t h.

JOSEPH GANTNER, *Kunstgeschichte der Schweiz*. Erster Band: Von den helvetisch-römischen Anfängen bis zum Ende des romanischen Stils. Mit 236 Bildern und Plänen, 290 Seiten. Frauenfeld, Huber & Co. A.-G. 1936.

Etwas mehr als ein Jahr ist vergangen, seit von dieser auf drei Bände berechneten Kunstgeschichte der Schweiz der erste — von dem sich auch eine Ausgabe in französischer Sprache bereits in Vorbereitung befindet — erschienen ist. Das vom Verlag mit großer Sorgfalt ausgestattete Werk hat inzwischen Lob und Kritik erfahren. Dabei sind die lobenden Urteile einheitlicher als die kritischen ausgefallen, weil die Kritiker ihr Augenmerk allzu sehr auf Spezialfragen und Einzelheiten konzentrierten, in denen ihre eigene Auffassung von der des Autors etwas abweicht. Aber kaum einer hat versucht, an das Werk jenen Maßstab anzulegen, den Gantner selber gibt, die Lösung an der Aufgabe zu messen, die sich der Verfasser gestellt hat.

Gantner selber umschreibt gleich im Vorwort die Absicht seines Werkes wie folgt: « es will einen möglichst gleichmäßigen B e r i c h t darüber geben, wie sich die Entwicklung der Kunst innerhalb der heutigen Grenzen unseres

Landes abgespielt hat». Dabei sieht er in der Schweiz vor allem das alte Paßland, das Durchgangsland im Zentrum Westeuropas, wo es zu den «immer wiederkehrenden Mischungsprozessen großer europäischer Strömungen» (S. 13) kommt und die «Straßen der Kunst», die «in und durch unser Land» gehen (S. 103), mit ihren Ausgangspunkten ebensoviele Quellen der künstlerischen Anregung bezeichnen.

Und ein zweites: Gantner hat den Stoff auch innerhalb der einzelnen Abschnitte nicht regional oder chronologisch, sondern *typologisch* und nach *formalen Kategorien* zu gliedern gesucht, ein Verfahren, das gerade für die romanische Epoche, wo die Datierungen noch vielfach schwanken und umstritten sind, unbestreitbare Vorteile bietet. Um dabei dem Leser die Übersicht zu erleichtern, ist der Text rein äußerlich so gestaltet, daß die wesentlichen Fragen und Zusammenhänge in großer, die Detailfragen, Exkurse und Literaturangaben dagegen in kleiner Schrift behandelt werden; Fußnoten kommen nur im Haupttext zur Verwendung.

Und auf diesem «Grundriß» hat Gantner sein Buch aufgebaut. Er beginnt mit einem kurzen Überblick über «Das helvetisch-römische Erbe», um dann in einem knapp 100 Seiten umfassenden ersten Hauptabschnitt «Die Kunst des ersten Jahrtausends» zu behandeln. Von der heute nur noch in den Umrissen zu erkennenden vorkarolingischen Sakralarchitektur führt der Weg über die karolingischen Saalkirchen zum St. Galler Klosterplan und seinem Umkreis. Ein besonderer Abschnitt ist den frühen Krypten gewidmet. Nach diesem architektonischen Teil werden sodann Plastik und Malerei der Epoche dargestellt, wobei die Bedeutung der noch wenig bekannten Fresken von Naturns besonders hervorgehoben wird. Die karolingische Buchmalerei in St. Gallen und ein Hinweis auf kleinplastische Arbeiten des Kunsthandwerks beschließen diesen ersten Abschnitt.

Es folgt nun der zweite, rund 180 Seiten starke Hauptteil, «Die romanische Kunst». Auch hier wieder wird zunächst die Architektur behandelt: die einfachen dörflichen Kirchen und dann der Stiftskirchenbau, womit der Faden wieder beim St. Galler Klosterplan aufgenommen wird; es folgen die ersten großen Klosterkirchen (Romainmôtier, Payerne usw.) und schließlich die drei vollentwickelten Münsterkirchen von Zürich, Chur und Basel. Der zweite Unterabschnitt «Plastik und Malerei» beginnt mit einem Kapitel über die Portale und Vorhallen der vorher besprochenen Großkirchen, wird mit einem Kapitel über Kapitelle und Kapitellplastik fortgesetzt und endet bei den Überresten monumentaler Ausstattungsplastik und bei den erst in den letzten Jahrzehnten bekannt gewordenen romanischen Holzplastiken. Anschließend folgen die Wand- und Deckenmalereien der Zeit — die leider zu wenig bekannte Decke von Zillis wird besonders ausführlich behandelt — und die Buchmalerei. Den Abschluß bildet ein Abschnitt über das mehr kunstgewerbliche Gut der romanischen Epoche.

Diese sehr summarische Inhaltsangabe läßt den Aufbau des Werkes wenigstens in den großen Zügen erkennen. Gantner zeigt die Geschichte



der romanischen Kunst in der Schweiz gleichsam in zweifacher Perspektive: einmal von den primitiven und einfacheren Formen aufsteigend bis zu denen der Reife und Vollendung; sodann wiederum von den großen monumentalen Werken weiterschreitend zu den mobilen Objekten, die sich wie das Wellengekräusel auf dem bewegten Seespiegel ausnehmen, von der Architektur zur Plastik und Malerei und bis zum Schmuck und zur Kleinkunst.

Der Historiker, dem es mehr um die Erfassung und Charakterisierung bestimmter Zeitabschnitte zu tun ist, mag einwenden, daß Gantners Betrachtungsweise gewisse Nachteile zeige. Sie erschwert die Gesamtsicht über einzelne Epochen, weil die zeitlich zusammengehörenden Objekte oft aus verschiedenen Kapiteln zusammengesucht werden müssen. Ebenso mag man die Gliederung des Stoffes nach Kategorien gelegentlich als nachteilig empfinden, weil auch hier das Gesamtbild einzelner Bauwerke etwas leidet; so etwa bei den Münstern, deren Portale und wiederum die Plastik eingehend an andern und oft ziemlich auseinanderliegenden Stellen behandelt werden. Aber eine Kunstgeschichte, von der kaum jemand erwartet, daß sie die Denkmäler etwa nach regionalen Gesichtspunkten aufführe, braucht sich auch nicht unbedingt an die chronologische Ordnung zu halten, noch kann es ihre Aufgabe sein, das einzelne Objekt stets geschlossen zur Darstellung zu bringen. In den «Kunstdenkmälern», in Jennys «Kunstführer» und in monographischen Werken liegen hier übrigens teilweise Lösungen bereits vor. Was dagegen bisher fehlte, war eine Geschichte der Form, war die plastische Herausarbeitung der formalen Entwicklung aufwärts durch die Jahrhunderte. Und diese Lücke füllt Gantners «Kunstgeschichte» nun endlich aus, am glücklichsten für das Gebiet der Architektur, und hier wiederum dort, wo sie (S. 103 bis 167) die frühen romanischen Bauten behandelt. Diese Seiten, auf denen auch die Zweiteilung in Haupt- und Nebentext am konsequentesten durchgeführt ist, gehören zu den besten des Buches.

In einer Hinsicht freilich scheint mir der «gleichmäßige Bericht» etwas beeinträchtigt: in bezug auf den Profanbau. Gantner meint am Schluß (S. 288), daß eine Besprechung des Profanbaues den Rahmen der Arbeit überschritten hätte, und er glaubt ihn auch deshalb unberücksichtigt lassen zu können, weil er «in allen seinen Teilen seit Jahren schon ausgezeichnete zusammenfassende Publikationen erfahren hat und obendrein, als Gattung, nur in sehr eingeschränktem Maße zur bildenden Kunst gerechnet werden kann». Gute zusammenfassende Publikationen gibt es jedoch auch auf andern, von Gantner behandelten Gebieten. Dagegen ist zuzugeben, daß am Profanbau «der Anteil der auerkünstlerischen Elemente» groß ist; aber doch nicht so groß, daß ein «möglichst gleichmäßiger Bericht» über die Kunstentwicklung die immerhin auch vorhandenen künstlerischen Elemente nun einfach übersehen könnte, ohne daß die Gleichmäßigkeit darunter litte. Gewiß sind etwa die Burgen in erster Linie Nutzbauten; aber sie konnten in dieser Gestalt doch nur in einer Zeit entstehen, die wie die romanische ein sicheres Gefühl für den Wirkungswert elementarer Formen und geschlossener



Mauerflächen besaß. Und schließlich werden sich ja auch die folgenden Bände — von denen Bd. II Gotik und Renaissance und Bd. III Barock und Klassizismus behandeln werden — ganz unmöglich nur auf die Sakralarchitektur beschränken können.

Indessen wird niemand im Ernst bestreiten wollen, daß die vielen positiven Seiten des Werkes weit schwerer wiegen, als die paar negativen. Und vor allem: Gantners « Kunstgeschichte » ist eine Tat. Das geht schon daraus hervor, daß es vor ihm bisher nur ein einziger gewagt hatte, eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Kunst in der Schweiz zu unternehmen. Und dieser eine war J. R. Rahn. Seit dem Erscheinen von Rahns « Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz », die übrigens nur bis zum Ende des Mittelalters reicht, sind aber 60 Jahre vergangen, und in dieser Zeit hat sich auch die schweizerische Kunstgeschichtsforschung enorm entwickelt. Die Zahl der bekannten Denkmäler ist — besonders auf dem Gebiet der Wandmalerei und der Plastik — durch Neuentdeckungen um ein Vielfaches gestiegen, die Methoden der Forschung und Darstellung haben sich in mancher Beziehung gewandelt, und dabei ist auch die Zahl der kunstgeschichtlichen Publikationen derart angewachsen, daß sie selbst auf den einzelnen Gebieten nicht mehr ohne weiteres überblickt werden kann. Bei dieser Lage der Dinge bedeutet das Erscheinen eines Werkes, das die Forschungsergebnisse endlich wieder zusammenzufassen sucht, einen Markstein in der schweizerischen Kunstgeschichtsschreibung. Man muß deshalb dem Verfasser sowohl wie dem Verlag für den Mut und Unternehmungsgeist dankbar sein.

St. Gallen.

Max Grütter.

*Histoire militaire de la Suisse*, IV<sup>e</sup> cahier. La politique des Confédérés au 14<sup>e</sup> et au 15<sup>e</sup> siècle. La Confédération, grande puissance politique au temps des guerres d'Italie, par † E. Dürr. Edition française; traduit par Virgile Moine et Th. Möckli. Berne, 1935, Commissariat central des guerres. 683 p. in 8<sup>o</sup>.

Il ne nous appartient pas de parler de l'oeuvre de Dürr; ce sera fait par un de nos collègues. Mais, pour l'honneur des études historiques dans notre pays, il convient de dire ici un mot de la traduction française de cet ouvrage.

Cette traduction est manquée; il n'est pas permis d'ignorer à ce point et le français et les éléments de la science historique. Nous conseillons aux lecteurs de consulter plutôt le texte allemand; le texte français est inutilisable<sup>1</sup>.

Lausanne.

Charles Gilliard.

---

<sup>1</sup> Notons, pour être juste envers chacun, que la traduction du deuxième cahier (Fischer et Frey, *Campagnes des Confédérés*) est d'une qualité tout autre.

*Das Bürgerhaus in der Schweiz*. XXX. Band. *Kanton Unterwalden*. Hg. vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein. Zürich 1937. XC Seiten Text; 104 Tafeln.

In Robert Durrer hat die Darstellung des Bürgerhauses im Kanton Unterwalden den berufenen und sachkundigen Bearbeiter gefunden. Bei Durrers Tod lag das Werk beinahe druckfertig vor, sodaß dem Herausgeber Prof. L. Birchler nur noch die Drucklegung und Ergänzung durch kleinere Nachträge zufiel. Der vorliegende Band erhält seine besondere Note durch die Behandlung des Innerschweizer Bauernhauses im allgemeinen. Gegenüber den bisherigen verdienstlichen, aber zum Teil unhaltbaren Werken über das Schweizer Bauernhaus hat Durrer aus unbestrittener Kenntnis eines Teilgebietes heraus sicher das erste Wort über das Innerschweizer Bauernhaus zu sagen. Beachtenswert sind die Denkmäler des Kantons Unterwalden auch deshalb, weil hier Bauernhaus und Bürgerhaus untrennbar miteinander verbunden sind. Da in den ebenfalls von Durrer bearbeiteten « Kunstdenkmälern des Kantons Unterwalden » (1928) der ganze Architekturbestand des Landes inventarisiert wurde, so konnte für das « Bürgerhaus » eine Einschränkung auf die besonders wertvollen und typischen Objekte vorgenommen werden. Aus Pietät gegenüber Durrer wurden im Texte auch jene Beschreibungen von Häusern belassen, die in den Tafelabbildungen nicht berücksichtigt sind. Die Abbildungen verteilen sich auf 104 Tafeln und sind ganz vorzüglich ausgeführt.

Mit dem Band über Unterwalden ist das Unternehmen « Das Bürgerhaus in der Schweiz » vollendet. Die Reihe hat im Jahre 1910 mit Uri begonnen. Schon bei jenem ersten Bande wirkte Robert Durrer mit. Im Verlaufe der 27 Jahre sind alle Kantone der Schweiz bearbeitet worden und es darf mit besonderer Genugtuung vermerkt werden, daß die Qualität des Tafelmaterials, aber auch des einleitenden Textes fortwährend verbessert worden ist. Die Einleitungen sind zum Teil von wissenschaftlicher Qualität, da sie kompetenten Fachleuten anvertraut wurden. Anlässlich der Fünfzigjahrfeier des Eidg. Polytechnikums im Jahre 1905 war von der Sektion Basel des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins der erste Anstoß zum Werke gegeben worden. Wegleitend war ein Vortrag des Architekten Dr. C. H. Baer bei jenem Jubiläum in der Aula des Polytechnikums zu Zürich über « Das Schweizer Bürgerhaus, seine Bedeutung, Erhaltung und Aufnahme ». 1906 beschloß der Ingenieur- und Architektenverein, das Bürgerhaus vom Mittelalter bis zum Jahre 1850 in Wort und Bild zu veröffentlichen. Daran schloß sich 1907 ein reich illustrierter Aufruf, bearbeitet von C. H. Baer, der für die Aufnahmen zu werben hatte. Der herausgebenden Gesellschaft darf an dieser Stelle der Dank für die zielbewußte Durchführung des Werkes ausgesprochen werden, das auch dem Historiker zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel seines Schaffens geworden ist.

Zürich.

Anton Largiadèr.

REINHARD FRAUENFELDER, *Sagen und Legenden aus dem Kanton Schaffhausen*.  
Verlag Karl Schoch, Schaffhausen 1933. 159 S.

Es ist durchaus zu begrüßen, daß der Aufschwung der volkskundlichen Forschung und des entsprechenden Interesses weiter Kreise in den letzten Jahren auch zur Erschließung unserer folkloristisch weniger reichen Randgebiete führt. Diese Aufgabe hat für den Kanton Schaffhausen die vorgenannte Publikation von Dr. R. Frauenfelder in musterhaft gründlicher Weise gelöst. Eine umfangreiche Ausbeute konnte der Umsicht des Sammlers dabei freilich nicht zuteil werden, nicht allein der verhältnismäßig geringen Ausdehnung des erfaßten Gebietes wegen, sondern auch weil dieses, wie unser reformiertes Mittelland fast durchweg, an sagenhafter Überlieferung arm ist oder: geworden ist. So eigenartige Stücke wie die an ein berühmtes Naturschauspiel gebundenen Rheinfallsagen stehen in der Sammlung ziemlich vereinzelt da. Im übrigen wiederholen sich hier die auch anderwärts vorkommenden Motive, wobei jedoch eine hervorstechende Vorliebe für das Geschichtliche unverkennbar ist, an der natürlich die historische Tradition der Hauptstadt den größten Anteil hat. Ergiebiger hat sich die Nachforschung nach geistlichen Sagen gezeigt. Begreiflich, daß das einstige Kloster Allerheiligen einen verhältnismäßig reichen Kranz von Legenden an sich gezogen hat, die früh aufgezeichnet wurden. Sie geben dem Sammelwerk Gewicht.

Konnte der Sammler nicht mit bemerkenswerter Fülle erfreuen, so doch nach Vollständigkeit streben, und hierin ist das mögliche geschehen. Was zumal an gedrucktem oder handschriftlichem Material noch aufzubringen war, ist sorgsam zusammengetragen, auch die Varianten, sowie das Bruchstückhafte, wie es im Volke immer mit umläuft. Ein besonders dem Wissenschafter dienlicher zweiter Teil bringt sodann ausführliche Quellenangaben und Erläuterungen, welche die Texte aus zuverlässiger Kenntnis folkloristisch und historisch nach allen Seiten beleuchten, auch auf Parallelen und mutmaßliche Ursprünge hinweisen. Eine Anzahl interessanter Tafeln bietet willkommene illustrative Belege. Außer einer aufschlußreichen sagenkundlichen Einleitung vervollständigen ein Literaturverzeichnis und ein Ortsregister die verdienstliche, übrigens auch klar gegliederte Sammlung, die eine beachtenswerte Bereicherung der schweizerischen Sagenliteratur darstellt.

Aarburg.

Arnold Büchli.

OTTO REGENBOGEN, *Bernold von Hochdorf, seine Herkunft und Heimat, sein Amt und seine Beziehungen zu den Klöstern St. Blasien, Muri und Schaffhausen* (Beiträge zur Geschichte des Investiturstreites I).  
Selbstverlag des Verfassers. Friedrichshafen 1935.

Über die Herkunft des Chronisten Bernold († 1100), gewöhnlich Bernold von St. Blasien oder von Konstanz genannt, besitzen wir sozusagen keine sichern Zeugnisse. Man weiß bloß, daß er der Sohn eines verheirateten Priesters war. Das Dunkel, das über der Heimat und der Abstammung des

Chronisten liegt, sucht nun der Verfasser der vorliegenden Schrift aufzuhellen. Ausgangspunkt seiner Untersuchungen bildet eine vom 27. XII. 1093 datierte Schenkungsurkunde für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in welcher unter den Zeugen ein Bernolt de Hohdorf auftritt. In diesem erblickt der Verfasser den Chronisten Bernold. Die Annahme stützt sich einmal auf die Tatsache, daß die in jener Urkunde vorkommende Wendung « *secundum leges Alamannorum subsecuta* » ähnlich auch in der Chronik Bernolds wiederkehrt (« *secundum legem Alemannorum obsecundaretur* »), woraus zu schließen sei, daß der rechtskundige Chronist bei der Formulierung der Urkunde mitgewirkt habe. Sodann weist Regenbogen darauf hin, daß Bernold über Verhältnisse und Ereignisse in der Gegend, in der die Burg Hochdorf sich erhob (nordöstlich vom Kloster Zwiefalten, im Oberamt Ehingen), besonders gut unterrichtet ist, daß er in seinem *Necrologium* des ebenfalls in jener Gegend mächtigen Grafen Poppo von Berg gedenkt, daß seine Chronik das Kloster Zwiefalten mehrmals erwähnt, die viel näher bei Schaffhausen gelegenen Abteien Rheinau und Stein a. Rh. aber überhaupt nie. Auch ist der Chronist als « *Bernolt presbyter* » im *Necrologium* Zwifaltense eingetragen (zum 17. Sept., gleich wie im *Necrologium* von Hermetschwil). Ebenfalls auf den Chronisten Bernold bezieht sich nach Auffassung Regenbogens sehr wahrscheinlich die Notiz im Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen: « *Item Bernoldus tradidit apud Nanthiltwilare III mansos* ». Diesen Ort identifiziert der Verfasser wohl richtig mit Nehmetsweiler (nordwestlich von Ravensburg). Aus dem Umstand, daß Nehmetsweiler inmitten des Besitzes der Herren von Pfrungen liegt, zieht er sodann den Schluß, daß diese Besitzung von Seite seiner Mutter, die eine von Pfrungen gewesen sein müsse, an Bernold gekommen sei. Ein Gebino von Pfrungen wird im *Necrologium* Bernolds erwähnt. Der Verfasser geht dann der Tätigkeit Bernolds als *Poenitentiarius* in Schaffhausen nach und versucht, die Zeit seiner Aufenthalte in den Klöstern St. Blasien und Muri genauer zu bestimmen. Er kommt dabei zum Ergebnis, daß Bernold schon zu Anfang 1090, nicht erst im Jahre 1091 St. Blasien verlassen habe, um nach Muri überzusiedeln, und daß er sich aus diesem Kloster schon im Laufe des Jahres 1091 wieder wegbegeben habe. Mit guten Gründen verteidigt der Verfasser, abweichend von der bisherigen Ansicht, die Auffassung, daß Bernold trotz seiner längern Aufenthalte in St. Blasien und Muri nicht Benediktiner, sondern Weltgeistlicher gewesen ist.

Gegen die Arbeit Regenbogens ist vor allem einzuwenden, daß der Verfasser in seinen Kombinationen und Konstruktionen vielfach entschieden zu weit geht. Wo der nüchterne Forscher nur gewisse entfernte Möglichkeiten sieht, erblickt Regenbogen schon nahezu sichere Tatsachen. Der Wunsch, die Verhältnisse des Elternhauses, die Jugendzeit und auch den spätern Lebenslauf Bernolds aufzuhellen, verleitet ihn nicht selten, seiner Fantasie in durchaus unzulässiger Weise Raum zu geben, so wenn er — um nur einen von zahlreichen Fällen (z. B. S. 6, 7, 14, 23, 24, 28, 43, 49, 55 f.) zu erwähnen — vermutet, der Ort Nanthiltwilare habe seinen Namen von der Mutter



Bernolds, die wahrscheinlich Nanthilde geheißen habe, erhalten. Der Wert der Arbeit Regenbogens liegt u. E. im wesentlichen im Hinweis darauf, daß anhand der vorliegenden Quellen die Zugehörigkeit Bernolds zum Mönchsstand nicht bewiesen werden kann und daß der Chronist möglicherweise identisch ist mit dem Bernolt de Hohdorf von 1093. Aber um mehr als eine Möglichkeit handelt es sich auch im letztern Falle nicht; es steht ja keineswegs fest, daß jener Urkundenzeuge überhaupt ein Geistlicher war.

Z o f i n g e n.

G e o r g B o n e r.

HEKTOR AMMANN, *Die Anfänge der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen des Mittelalters*. Sonderabdruck aus der Festgabe Aloys Schulte der Rheinischen Vierteljahrsblätter, Hefte 2/3, Seiten 179 bis 194. Bonn 1937.

Die Wissenschaft verdankt die wichtigsten Kenntnisse über die mittelalterlichen Handelsbeziehungen zwischen Nord und Süd den fundamentalen Werken von Wilhelm Heyd (1879), Henry Simonsfeld (1887), Aloys Schulte (1900) und Adolf Schaube (1906). So bot die Vollendung des 80. Lebensjahres Aloys Schultes willkommenen Anlaß, das in den letzten dreißig Jahren gewonnene Neuland zusammenzufassen, eine Arbeit, die um so verdienstlicher erscheint, als die meisten Hinweise in ausländischen und wenig zugänglichen Zeitschriften versteckt sind.

Bei den systematischer betriebenen und verfeinerten Grabungsmethoden gewinnen gerade für das Frühmittelalter die Bodenfunde, namentlich die Münzfunde eine immer maßgebendere Bedeutung. Für das Hochmittelalter liefert eine Reihe von Publikationen unveröffentlichter Bestände aus italienischen Archiven wie die Honorantiae civitatis Papie in den Monumenta Germaniae Historica, die Statuten von Verona, Padua und Novarra, ganz besonders aber die Notariatsprotokolle von Genua wertvolle Unterlagen für die Annahme von Handelsbeziehungen, welche das wenige bisher Bekannte in bemerkenswerter Weise ergänzen. Aus dem Bereiche unseres eigenen Landes seien die Existenz einer Zollstätte zu Bellinzona um 1032 und das Auftauchen von Bewohnern der Städte Zürich, Basel, Freiburg und Lausanne in Genua im 13. Jahrhundert festgehalten.

W a l l i s e l l e n.

W e r n e r S c h n y d e r.

HEKTOR AMMANN, *Deutschland und die Messen der Champagne*. Sonderdruck aus dem Jahrbuch der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Geschichtsvereine, 2. Jahrgang, Seiten 61—75. Düsseldorf 1936.

Bildet Italien das eine Ziel des nordalpinen Warenaustausches, so treten um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts in der Champagne gleich vier Marktzentren in Erscheinung, welche für die deutsche Wirtschaft zwar kein unbedingt lebenswichtiges Element, aber doch ein bemerkenswertes Glied in ihrer vielseitigen Kette bildeten. Gerade die westliche Ausstrahlung entbehrte bis heute einer allseitig orientierenden Darstellung und so füllt auch diese volkstümlich gehaltene Monographie eine offensichtliche Lücke



aus. Mit Basel und dem Leinwandproduktionskreis am Bodensee, vielleicht sogar mit Luzern und Schaffhausen, nimmt auch unser Gebiet am französischen Messehandel teil.

Wallisellen.

Werner Schnyder.

H. BERTOGG, *Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein*. Verlag Bischofsberger & Co., Chur, 1937.

Die Arbeit, die unter dem zurückhaltenden Titel von « Beiträgen » auftritt, ist in Wirklichkeit eine gründliche Untersuchung über die Entstehung und das Wesen der Kirchgemeinde im Gebiet des Vorder- und Hinterrheins. Und zwar geht sie — und darin liegt ihr besonderer Wert — nicht von allgemeinen historischen Erwägungen aus, sondern ist auf dem Fundament eines eingehenden Urkundenstudiums aufgebaut, das es sich auch nicht verdrießen ließ, alle in den lokalen Archiven liegenden Dokumente im Original aufzusuchen und zu transscribieren. Diese Methode erforderte, damit die Fülle des Materials nicht über die Ufer schlug, eine regionale Begrenzung, aber die Ergebnisse werden ihrer prinzipiellen Bedeutung wegen sich auch für andere Gegenden als fruchtbar erweisen.

Als Zentralproblem hatte sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Sprengel der alten großräumigen Pfarreien, der Haupt- oder Talkirchen, der « ecclesiae plebis » seines Gebietes herauszupräparieren, ihre Vorformen zu suchen, ihrer Auflösung in Klein-Pfarreien nachzugehen und dabei den ganzen Weg von den frühchristlichen Anfängen bis zur Entstehung der nachreformatorischen autonomen Kirchgemeinde abzuschreiten. Wie kein anderes Gebiet war gerade das von Bertogg gewählte geeignet, das Wesen, Werden und Vergehen der « plebes » zu schildern, denn am Vorder- und Hinterrhein lassen sich im vollen Licht der Urkunden zwei bedeutende Talkirchen betrachten: St. Vincenz zu Pleif im Lugnez und St. Johann auf Hohenrätien, die Hauptkirche des Heinzenberg, der linken Seite der Talschaft Domleschg.

Als Leitgedanke zieht sich durch die ganze Untersuchung eine starke Betonung der örtlichen Kräfte. Bertogg sieht diesen « Lokalismus » bereits in den Kirchenburgen ausgedrückt, die er als Missionspfarren und als Vorformen der späteren Pleifkirchen betrachtet wissen möchte, was in der Tat ja gerade bei St. Johann auf Hohenrätien deutlich zu erkennen ist. Daß das fränkische Eigenkirchenrecht diesen dezentralistischen Tendenzen mächtigen Auftrieb geben mußte, ist leicht zu verstehen; aber Bertogg erkennt auch sehr richtig, daß der im 12. Jahrhundert mit voller Wucht einsetzende Gegenstoß der geistlichen Gewalt wieder von lokalen Gewalten, besonders den Feudalherren — die natürlich als Haupt-Nutznieser des Eigenkirchenrechts das größte Interesse an ihm hatten — zum Teil aufgefangen wurde. Zum entscheidenden Sieg aber kamen diese Kräfte des « kleinen Raumes » erst durch die Erstarkung der Gerichtsgemeinden und ihre Entwicklung zur Autonomie, die denn auch die Zersplitterung der Großpfarreien besiegelte. Wenn

Bertogg an diesem Punkt — wir stehen am Ende des Mittelalters — in der reformatorischen Lehre nun die entscheidende Durchbruchstelle der lokalen Freiheitstendenzen sieht, so ließe sich vielleicht auch umgekehrt betonen, daß die Entwicklung der politischen Gemeindeautonomie der Reformation den Weg ebnete. In der Tat war ja auch die kirchliche Emanzipation der kleineren Dorfschaften beim Eintritt der Reformation bereits im vollen Zug.

In einem Anhang bringt der Verfasser dann noch den Abdruck einiger besonders wichtiger und noch nie im Wortlaut publizierter Urkunden — Separations- und Stiftungsbriefe — sowie eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Pfarreien des fraglichen Gebietes in knapper Zusammenfassung. Gerade in diesem Teil wird der aufmerksame Leser eine Fülle neuer Details und wertvoller Einzelaufschlüsse finden und von der Unsumme geleisteter Archivarbeit erst den richtigen Begriff erhalten. —

Wenn der Referent nun zum Schluß noch einen Punkt berührt, in dem er dem Verfasser nicht völlig zu folgen vermag, so geschieht dies nur, weil hier ein Grundproblem der rätischen Kirchenverfassung im Frühmittelalter zur Diskussion gestellt wird. Bertogg meint nämlich, daß bereits vor der Einführung des fränkischen Amtsrechtes in Currätien (806) in der Diözese Chur das Eigenkirchenrecht schon weitere Verbreitung gehabt habe. Er tritt damit auf die Seite jener Forscher, die — wie etwa A. Dopsch — das Eigenkirchenwesen nicht als eine germanische Einrichtung, sondern als « national indifferent » betrachtet wissen wollen. Wie dem auch im Allgemeinen sei, für Currätien scheint mir die Urkundenlage kein Abgehen von der durch Stutz (« Divisio ») vertretenen Auffassung zu erlauben, daß bis zur Germanisierung der rätischen Verfassung (806) der Bischof hier die uneingeschränkte Gewalt (« potestas und ordinatio ») über alle kirchlichen Anstalten der Diözese und ihr Vermögen ausgeübt hat. Nicht als ob nun alle Gotteshäuser — auch die Landkirchen — Kathedral- oder Bistumsgut gewesen wären. Vielmehr war die Entwicklung im achten Jahrhundert hier offenbar so weit gediehen, daß die bedeutenderen Landkirchen eigenes Vermögen hatten, also Rechtssubjekte waren. Aber eben: Rechts s u b j e k t e und nicht Objekte, wie es das Eigenkirchenrecht verlangt. Das tritt deutlich im Testament des Tello (765) zu Tage. Unter der großen Vermögensmasse, die hier an das Kloster Disentis übereignet wird, ist keine einzige Kirche. Das wäre nach der eigenkirchenrechtlichen Auffassung höchst seltsam, ja praktisch ausgeschlossen, da bei derartigen Schenkungen die Übereignungen von Kirchen — als besonders einträglichen Vermögensstücken — die wichtigste Rolle spielen. Deutlich erscheinen hier sowohl die Beschenkten, die Disentiser Gotteshäuser, sowie die unter den Angrenzern auftretenden Kirchen als selbständige Vermögensinhaber, und überdies sehen wir Tello noch deutlich darauf bedacht, das kirchliche Besitztum sauber von seinem Hausgut zu unterscheiden und nicht zu übereignen (z. B. « praeter terram ecclesiis », Mohr I, S. 15). Das war bei der Personal-Union des Bischofs und Präses in Tello, um Irrtümern vorzubeugen, besonders nötig. Man sieht aber gerade daran, wie genau er

einen Strich zog zwischen dem, was er als Grundbesitzer besaß, und jenem, das er als Bischof verwaltete.

Bertogg meint nun, die in einem Gebirgsland besonders starken dezentralistischen Kräfte hätten diese vorgermanische, römisch-kirchliche Auffassung schon früh im Sinne des Eigenkirchenrechts brechen müssen und weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle der Großgrundbesitzer, der « possessores » hin. « Auch sie werden auf ihrem Eigen Kirchen gebaut und dotiert haben ». Gewiß. Das ist sogar deutlich ausgesprochen in der bekannten Beschwerdeschrift des Bischofs Victor von 821 (« qui sanctas ecclesias ex propriis facultatibus fundaverunt », Mohr I, S. 27). Das sagt aber nur etwas über die Herkunft des Stiftungsgutes. Der Unterschied zwischen der germanischen und römischen Auffassung liegt nun aber darin, daß nach Eigenkirchenrecht das Gotteshaus dem Eigentum am Grundstück des Fundators folgt, während dies der alten römischen Anschauung unerträglich ist. Hier wird die eben gegründete und dotierte Kirche, woher ihr Gut auch stamme, in die Hände des Bischofs gegeben, der sie — in ältester Zeit für das Bistum, später aber für die betreffende Einzelkirche — entgegennimmt, die bei diesem Vorgang also als Rechtssubjekt auftritt. Es ist haargenau der gleiche Vorgang, wie wir ihn noch 1084 erleben, obwohl das Eigenkirchenrecht damals noch in Blüte stand, wenn die Leute von Lünen im Schanfigg aus ihrem freien Eigen eine Kirche gründen und sie sogleich nach der Gründung dem Bischof übergeben. Hier ist noch durchaus die alte römische Auffassung lebendig, was umso bezeichnender ist, als der fragliche Bischof Schismatiker war, also im Investiturstreit auf weltlicher (eigenrechtlicher) Seite stand.

Es soll mit keinem Wort die Macht der lokalen Kräfte, des « kleinen Raumes » in Currätien bestritten werden. Nur wirkten sie sich vor 806 nicht auf dem Boden des Eigenkirchenrechts aus, sondern im Rahmen der römischen Auffassung, und zeigten sich einmal in dem Eifer der lokalen Gründungen, und ferner wohl auch in einem verhältnismäßig frühen Aufsteigen der Landkirchen zu Rechtssubjekten mit eigenem Vermögen und, praktisch, eigener Verwaltung unter Oberaufsicht des Bischofs. Den Weg zu solcher Verselbständigung hat Stutz in seiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens einleuchtend geschildert.

Mit dieser Bemerkung soll das Verdienst dieser wertvollen und an Anregungen wie an Ergebnissen reichen Arbeit nicht geschmälert werden, umsoweniger, als sie an den Endergebnissen nichts ändern und nur zur schärferen juristischen Abgrenzung der Begriffe dienen sollen.

Zürich.

Erwin Poeschel.

JAKOB WINTELER, « *Die Schlacht bei Näfels* in der bildlichen Darstellung der Jahrhunderte. » Glarus 1938, Verlag Tschudy & Co. 39 Seiten und 32 Tafeln.

Die zum 500. Gedenkfest der Schlacht bei Näfels 1888 von Gottfried Heer verfaßte Festschrift ist wissenschaftlich heute noch gültig, weil seither keine wesentlichen neuen Tatsachen zu diesem Ereignis entdeckt worden

sind. Deshalb bestand jetzt, anlässlich des 550. Jahrestages, kein Anlaß, eine große historische Arbeit über die Geschehnisse von 1388 zu veröffentlichen. Der glarnerische Landesarchivar, Dr. Jakob Winteler, hatte aber den guten Einfall, die Schlacht bei Näfels in einer erstmaligen Veröffentlichung aller Bilder zu zeigen, zu denen schweizerische und fremde Künstler bis auf unsere Tage immer wieder unter dem Eindruck der Befreiungstat angeregt worden sind. Wenn auch darin keine historisch zuverlässigen Quellen erblickt werden dürfen, und wenn auch der künstlerische Wert dieser Bilder stark verschieden ist, so erhält man doch durch die Sammlung dieses sonst kaum zugänglichen Materials interessante Hinweise auf das Gelände, auf die Kampfweise und Bewaffnung und auf die Wappen der feindlichen Herren. Besonders interessant sind die Bilder zu den Vorfällen in Weesen (aus den Chroniken von Tschachtlan, Berner Schilling und Luzerner Schilling), in denen freilich das Topographische meistens aus der Phantasie stammt. Die Zusammenstellung erfaßt alles, vom prächtigen Schlachtbanner über die Bilderchroniken des 15.—16. Jahrhunderts und die Radierungen, Kupferstiche und Aquatinten des 17.—18. Jahrhundert bis zu Hodlers Ölbild in Basel.

Als Einleitung gibt Winteler auf wenigen Seiten eine treffliche Darstellung des Werdens der Eidgenossenschaft und der Überwindung der österreichischen Herrschaft; die glarnerische Entwicklung bis Näfels (die Schlacht selbst auf einer knappen Seite beschrieben) ist geschickt und bescheiden in diese Erzählung der eidgenössischen Dinge eingebettet. Die Darstellung ist klar gegliedert und in guter einfacher Sprache geschrieben, wie es sich für ein Volksbuch gehört. (Auf Seite 22 hat sich ein Eigennamen-Druckfehler eingeschlichen: es muß heißen *Enguerrand VII. von Coucy.*)

Daß das hübsche kleine Buch im Kanton Glarus überall gelesen werden wird, mag jeder glauben, der gesehen hat, mit welcher Würde und Geschlossenheit das Glarnervolk heute noch den Tag seiner Freiheitsschlacht in der jährlichen Näfelerfahrt erlebt. — Die Schrift kann auch jedem Historiker empfohlen werden. Die Ausstattung ist sehr gut.

St. Gallen.

Ernst Kind.

HERMANN RENNEFAHRT, *Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen*. Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Rechtsquellen des Kts. Bern, II. Teil, Rechte der Landschaft, Bd. 2. H. R. Sauerländer, Aarau 1937. X und 436 Seiten.

Mit diesem, von Hermann Rennefahrt bearbeiteten und herausgegebenen Band liegt nunmehr der dritte der bernischen Rechtsquellen vor (Stadtrecht von Bern, hg. v. F. E. Welti, Ober- und Nidersimmental, hg. v. L. S. von Tscherner), der sich in Anlage und Methode würdig den beiden vorausgegangenen an die Seite stellt. Er enthält die Rechtsquellen des alten Oberamtes Frutigen, d. h. diejenigen der Gerichte Frutigen, Adelboden, Aeschi, Mülinen-Reichenbach, Krattigen und der Freiherrschaft Spiez. Es sind dies über 120 verschiedene Satzungen, Landrechte und Landrechtsredaktionen. In einer wohldokumentierten, historisch überaus aufschluß-



reichen Einleitung gibt der Herausgeber vorerst einen geschichtlichen Überblick über Kirchen, Burgen, Städte und Märkte, sodann über die Freiherren-geschlechter, soweit sie die Landschaft betreffen. Ein ausführliches Personen-, Sach- und Ortsregister und zugleich Glossar erschließt den reichen Stoff dieses Quellenbandes und macht ihn zu einem wissenschaftlich ebenso brauchbaren wie leicht zugänglichen Nachschlagewerk. Immerhin wird auch das beste Register ein eingehendes Studium der Texte nicht ersetzen können, was man beispielsweise an dem geschichtlich aufschlußreichen Begriff «herkommen», für Überlieferung, Gewohnheitsrecht, altes ungeschriebenes Volksrecht, ersehen mag, für welchen die Stellenverweise nicht vollständig sind und praktisch kaum vollständig sein können, wenn man alle die verschiedenen Umschreibungen desselben Sachverhaltes berücksichtigen wollte.

Es ist im Rahmen einer Besprechung nicht möglich, auf alle die interessanten Probleme einzugehen, welche dieser neuerschlossene Quellenbestand aufgibt. Aus der Fülle des Stoffes seien bloß einige Einzelfragen hervorgehoben, die historisch bedeutungsvoll sind und für die der vorliegende Band gewichtiges Belegmaterial beiträgt. So sei besonders das weitgehende Selbstbestimmungsrecht und die landschaftliche Autonomie, die von den in Kleinburgund im allgemeinen herrschenden Verhältnissen, soweit sie nach den bisherigen Bearbeitungen überblickbar sind, wesentlich abweichen, und auf die Frage nach dem Ursprung der freien Landleute von Frutigen hingewiesen.

Bereits im Jahre 1260 sehen wir die Frutiger im Besitze gewisser korporativer Rechte: neun Leute des Heinrich von Kien, des ersten, uns auch früher schon im Gefolge der Zähringer begegnenden freiherrlichen Talgeschlechts, beschwören für sich und die ganze Gemeinde des Tales (tota universitas vallis de Frutigen) einen Hilfeleistungs- und Huldvertrag zu Gunsten Peters von Savoyen. 1263 führt die universitas et communitas hominum vallis de Frutigen bereits ein eigenes Siegel. 1340 schließen die Landleute, nachdem sie zwischen 1302 und 1312 durch Erbgang an die Herren vom Turm zu Gestelen gekommen waren, ohne Zustimmung und Mitwirkung ihrer Herrschaft einen Friedensvertrag mit den Obersimmentalern. 1367 waren mehr als 200 Landleute von Frutigen, wohl gut die Hälfte der Hausväter, Ausburger zu Bern (wie übrigens auch die Freiherren von Kien schon früh in Bern Burgrecht genommen hatten; ein Werner von Kien war 1271 Schultheiß der Stadt). Zwar hatte Bern den Herren vom Turm im Jahre 1345 zugestanden, daß es in Zukunft keine Eigen-, Vogts- und Lehenleute seiner Herrschaft annehmen wolle, was dann aber 1357 dahin gemildert wurde, daß durch die Annahme von Burgern aus der Landschaft Frutigen die Rechte des Herrn vom Turm nicht geschmälert werden sollten.

Die bereits bestehende enge Verknüpfung der Landschaft mit Bern und die eigenen dauernden Geldverlegenheiten mochten den Anton vom Turm bewogen haben, alle seine Rechte im Frutigland um 6200 Gulden an Bern abzutreten, welche Summe von den Frutigern selbst aufgebracht wurde.



Damit kauften sie sich von den bisher ihrer Herrschaft geschuldeten Steuern los und erlangten eine Selbständigkeit, wie sie nur wenige Gebiete Berns aufwiesen.

Bern behielt sich zwar die obrigkeitliche Herrschaft im weitesten Sinne vor: «twing und bann mit gantzer und voller herschaft, mit allen hohen und nidren gerichtten, über lüte und über güter, mit stock, mit galgen, und mit allen andren sachen, es sie an manschaften oder lehen», wie es von alters her gewesen sei, — nichts ausgenommen als allein die Steuern, die sie ihrer Herrschaft jährlich gaben, — sonderlich aber unter Wahrung der Tell- und Mannschaftsrechte. Dagegen gewährte es den Frutigern «si ouch by iren alten friheiten und güten gewonheiten, nach dem alz si von iren herschaften von alter har komen und gefrijet sint, lassen ze beliben».

Diese alten Freiheiten und Gewohnheiten waren nun sehr weitgehend. Über sie geben uns die Niederschriften der Landsatzungen und des Landrechts, der große Freiheitsbrief von 1445 (Nr. 21) und alle die weiteren Erkenntnisse und Weistümer bis zur systematischen Redaktion des Landrechts von 1668 (Nr. 84), erschöpfend Auskunft. Höchst aufschlußreich ist dabei den fortwährenden Kompetenzkonflikt zwischen obrigkeitlichem Herrschaftsanspruch der Stadt einerseits und dem Streben nach Selbstherrlichkeit und Rechtsautonomie der Landschaften andererseits im einzelnen zu verfolgen.

Das Landgericht wurde auf der Fronhofstatt zu Frutigen abgehalten, welche im Jahre 1391 von den Landleuten dem damaligen Inhaber, dem Kirchherrn Rudolf von Weißenburg, um 10 ₤ Stebler abgekauft worden war. Nach Rennefahrt hätten sich die Frutiger damit auch die Gerichtsrechte, die als Zubehör zur Fronhofstatt gegolten hätten, und damit die eigene niedere Gerichtsbarkeit erworben (S. 30<sup>15</sup>, 31<sup>20</sup>). Es kann sich m. E. doch wohl bloß um die Frongerichtsbarkeit, also um das Gericht über die unfreien Hofgenossen allein gehandelt haben, da das «offen und gemein der lantlütten lantgericht» mit dem tatsächlich ausgeübten Twing und Bann, und dem (wenn auch eingeschränkten) Recht des Blutbanns zu des Landes althergebrachten Freiheiten und guten Gewohnheiten gehörte (vgl. Nr. 21 tit. 4 und Nr. 113 d u. ff.). Der Rechtsanspruch Berns auf Twing und Bann mit ganzer und voller Herrschaft, wie er im Kaufbrief von 1400 (Nr. 11<sup>24</sup>) ausgesprochen worden war, ist nur als der formelle Ausdruck für die «allerseiths hohe landes oberkeit» zu bewerten, da die daraus fließenden Gerichtsrechte tatsächlich fast uneingeschränkt in den Händen des unter Vorsitz eines Frutiger Landmannes (des Landsvenners oder des Statthalters, nicht aber des bernischen Kastellans) tagenden Landgerichts gelegen waren. Da die Landschaft das Recht und die Freiheit hatte, viermal im Jahre Gericht abzuhalten, «ihre Freiherrn und Obrigkeiten unbegrüßt und unbefragt», und sich das Gericht, das aus Landsvenner oder Statthalter, Großweibel und zwölf Geschworenen bestand, vorher in der Landstube versammelte, bevor man auf die Hofstatt zog, um daselbst zu Gericht zu sitzen, ist anzunehmen, daß die Fronhofstatt bloß der Ort gewesen war, wo das Landgericht abge-

halten wurde, das sich im übrigen durchaus gemäß den Formen des echten freien Gerichts abspielte (vgl. Nr. 29, 113, ferner 16, 30, 84 usw., sowie auch Ms. hist. Helv. XIV. 37 der Stadtbibliothek Bern<sup>1</sup>). Der geringe Preis, um den die Fronhofstatt erworben wurde, und die Tatsache, daß nicht die Herren vom Turm, sondern ein Weissenburger (und dazu ein Kleriker) sie in Besitz hatte, mag ein weiterer Hinweis darauf sein, daß der Erwerb der Fronhofstatt nicht gleichzusetzen ist mit dem Erwerb des freien Landgerichts.

Trotzdem das Frutigland als eine ursprünglich grundherrliche Markgenossenschaft angesprochen werden muß, sehen wir die Frutiger Landleute teilweise im Besitze einer Freiheit, wie sie sonst nur für reichsfreie Gebiete Geltung hatte. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Einflüsse aus dem Reichsland Hasli und aus den Waldstätten bei der Entstehung dieser Freiheitsrechte eine entscheidende Rolle gespielt haben. Sie als Vorbilder einerseits und die Geldverlegenheiten ihrer früheren Herren andererseits, welche Veranlassung gegeben hätten, daß sich die Landleute von ihren Lasten loskauften, mögen dazu beigetragen haben, daß die Frutiger bereits vor ihrem Anschlusse an Bern so weitgehende Eigenrechte erlangt hatten; denn für die Annahme, daß wir es in Frutigen mit einer Gemeinde altfreier Bauern zu tun hätten, fehlen die Voraussetzungen. Eher muß man bei dem Nebeneinander von Freien und Zinsbaren, wie sie uns beispielsweise in Aeschi-Mülinen entgegentreten (vgl. Nr. 13, 15, auch 66), an Freie auf Rodungsland neben Steuerbaren auf Altsiedlungsgebiet denken, somit an analoge Verhältnisse, wie sie K. Weller (ZRG germ. Abt. LIV (1934), S. 178 ff.) und jetzt in überzeugender Weise Th. Mayer (ZRG germ. Abt. LVII (1937), S. 210 ff. u. bes. 281) dargestellt hat. Doch werden sich diese Fragen erst dann mit Gewißheit beantworten lassen, wenn einmal auch die Rechtsquellen des Haslitaales und des Saanenlandes, sowie besonders auch der Forstgebiete zwischen Gürbe, Sense und Saane besser zugänglich gemacht sind. Sicherlich werden auch die ausgedehnten Forestisbezirke der Waadt und des Greyerzerlandes einige Aufschlüsse geben können. Denn es ist anzunehmen, daß die Freiheiten unserer Gegend im Forstbann und im Forestisrecht weitgehende Erklärungsmöglichkeit finden.

Man darf sich freuen, daß das schweizerische Schrifttum mit der Her-

---

<sup>1</sup> fasc. 2, pag. 9 ff., ein aus der Talchronik des Notars und Landeschronisten Abraham Allenbach von Adelboden (Statthalter von 1678—1714) ausgezogenes Weistum, das vielleicht ebenfalls in den Rechtsquellen hätte Aufnahme finden können, wie übrigens auch die Urkunde über ein abgehaltenes Landgericht zu Frutgien 1580 (Urteil über Totschlag), die in F. Stettlers «Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung des deutschen Teils des Kantons Bern», Bern 1842, S. 78 ff. abgedruckt ist. Ebenso vermißt man den wichtigen Ratsbeschluß von 1437: «daß alle äußeren Gerichte der Stadt Bern Rechte haben mögen», der gerade für Frutigen bedeutungsvoll geworden ist, weil er zweifellos die unmittelbare Ursache zur schriftlichen Festlegung des Landrechts von 1445 (Nr. 21) abgegeben hat.

ausgabe der Statutarrechte des Frutiglandes durch Hermann Rennefahrt um einen wichtigen Urkundenband bereichert ist, der zu den vorbildlichen Quelleneditionen gehört und durch seinen Stoff zum dauernden unersetzlichen Bestand der Spezialforschung gezählt werden wird.

Bern.

H. Strahm.

B. AMIET und ST. PINÖSCH, *Geschichte der Solothurner Familie Tugginer*.  
Buchdruckerei Gaßmann A.-G., Solothurn. Separatabdruck aus dem  
Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Bd. 10, 1937.

Es ist bedeutsam und erfreulich, daß die Familienforschung, welche in unserm Lande seit den letzten Jahrzehnten eine stattliche Reihe wertvoller Publikationen zeitigte und die durch die schweizerische Gesellschaft für Familienforschung, mit der durch sie 1933 eröffneten Zentralstelle in Bern, eine kräftige Förderung erfahren hat, nun auch im Kanton Solothurn in beachtenswerter Weise einsetzt.

Die Geschichte eines Geschlechtes durch Jahrhunderte hindurch ist nicht bloß eine innere, eine Privatangelegenheit, wenn sie auch für dieses Geschlecht, sofern es nicht ausgestorben ist, in erster Linie ein selbstbewußtes und stolzes Zeugnis darstellt. Sie trägt allgemein bei zur Stärkung und Pflege des Familiensinnes und führt zum Bewußtsein der Volksgemeinschaft. Die Familiengeschichte leitet hinaus über den engen Rahmen der Sippe, vermittelt wertvolle Einblicke in die Gemeinschaft, gibt Aufschlüsse über Volk und Heimat und wird zum Baustein für die Landesgeschichte.

Für den Kanton Solothurn sind solche Familiengeschichten um so bedeutsamer, als wir keine geschlossene Sammlung von Biographien hervorragender Solothurner besitzen wie eine Reihe anderer Kantone über ihre großen Männer. Es besteht nur eine Kollektion von 400 kleinen Biographien bedeutender solothurnischer Persönlichkeiten von Bischof Dr. Fr. Fiala, die im Manuskript in der Zentralbibliothek Solothurn aufbewahrt wird und die schon vielen Forschern schätzbare Dienste geleistet hat. Auch der Verfasser dieser Besprechung hat sich zum Hausgebrauch eine Sammlung von etwa 200 kleinen Biographien von Oltener Persönlichkeiten angelegt, die ebenfalls im Manuskript vorliegt. Das Historisch-biographische Lexikon ist, soweit es den Kanton Solothurn angeht, lückenhaft und naturgemäß nur wegleitend. Wer über solothurnische Persönlichkeiten Auskunft erhalten will, ist daher auf Gedenkblätter und Aufsätze in Kalendern angewiesen oder auf die Nachrufe in der zeitgenössischen Presse, die aber allgemein zumeist einseitig und, weil der Hast der Stunde entsprungen, ungenau sind und wissenschaftlicher Kritik nicht Stand halten. Eine systematische Sammlung solothurnischer Lebensbilder bildet deshalb eine dankbare Aufgabe der kantonalen Geschichtsforschung und zugleich eine Dankesschuld gegenüber vergangenen Geschlechtern.

Bei diesem Stand der Dinge ist es um so mehr zu schätzen, daß in letzter Zeit ein vielversprechender Anfang mit der Erforschung einzelner Geschlechter gemacht worden ist. Die Geschichte der Familie Tugginer ist

die dritte dieser Art. Sie reiht sich an an die Geschichte der von Roll von R. Schmidlin (1914) und die der von Sury von Paul Borrer (1933). Alle drei Monographien behandeln patrizische Geschlechter. Die beiden erstgenannten sind noch lebendig in der Gegenwart verwurzelt, dasjenige der Tugginer beruht nur noch auf einem einzigen Zweig, der den Fortbestand der Familie und des einst berühmten Namens verspricht.

Die Herausgabe des Buches erfolgte auf Anregung und mit Unterstützung der Familie durch den historischen Verein des Kantons Solothurn. Die Arbeit gründet sich auf streng wissenschaftliche Forschungen. Die beiden Verfasser teilten sich in der Weise in die Aufgabe, daß Dr. Pinösch die genealogischen und statistischen Nachforschungen besorgte, darnach die genealogischen Tafeln erstellte und die Illustrationen bereit stellte, während Dr. Amiet die Verarbeitung des Quellenmaterials übernahm und den Text verfaßte.

Die Familiengeschichte der Tugginer erstreckt sich über vier Jahrhunderte und zählt 154 Namen auf; sie weist den typischen Verlauf einer solothurnischen Patrizierfamilie auf: Beginn in fremdem Solddienst, Erwerb von Reichtum, Ehren und Würden, rascher Aufstieg zur Regimentsfähigkeit, zeitweise führende Rolle im Rate und im Staatswesen; durch den Zusammenbruch des alten Regimentes aus dem gewohnten Geleise geworfen, sucht die Familie Anpassung an die neuen demokratischen Verhältnisse. So gewährt der Querschnitt durch die Jahrhunderte ein aufschlußreiches Bild militärischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschehens.

Die Familiengeschichte wird eingeleitet mit der Untersuchung über die Herkunft des Geschlechtes. Es datiert aus der Mitte des Spätmittelalters und ist nicht solothurnischen Ursprungs. Aus der Gemeinde Tuggen in der March (Kt. Schwyz) stammend, von der es den Namen trägt, ist es schon im 14. Jahrhundert dem See entlang bis nach Zürich anzutreffen. Es gehört in Riesbach-Zürich dem Handwerkerstande an und zählt nicht zu den führenden Familien. Der erste Solothurner Tugginer ist der Sproß des Zürcher Stadtknechts Heinrich in Riesbach aus seiner Ehe mit der Schwester des bekannten Condottiere, Oberst Wilhelm Frölich von Zürich. Mit Leib und Seele Soldat, vermochten Zwinglis Predigt gegen die fremden Kriegsdienste und das zürcherische Verbot gegen das Reislaufen die Tatenlust des jungen Frölich nicht in andere Bahnen zu leiten; er verzichtete auf das Bürgerrecht der Limmatstadt und wurde 1544 Bürger von Solothurn. In seiner Begleitung brachte Frölich seinen Neffen Wilhelm Tugginer mit, der so seine militärische Laufbahn unter dem Schutze des mächtigen Oheims begann und ebenfalls Solothurn zu seiner neuen Heimat wählte. Doch fehlen sichere Zeugnisse für die Behauptung einiger Genealogen, daß Oberst Frölich seinen Neffen adoptiert habe, an Hand der Quellen wird diese Annahme von den Verfassern abgelehnt. Auf Grund sorgfältiger genealogischer Forschungen wird den verwandtschaftlichen Beziehungen der Tugginer zu den Frölich, die bis anhin ziemlich im Dunkel lagen, ein besonderes Kapitel gewidmet, soweit es der



Zusammenhang erfordert, mit dem Ergebnis, daß eine Reihe von Irrtümern in der bisherigen Geschichtsdarstellung berichtigt werden.

Und nun ist besonders bemerkenswert der Umstand, daß die Solothurner Tugginer bereits in diesem ersten aus Zürich in die St. Ursenstadt eingewanderten Vertreter, dem Obersten Wilhelm Tugginer, Ritter, den Kulminationspunkt von Ehre, Macht und Ruhm erklimmen, eine Größe, die von keinem der Nachfahren je wieder erreicht wird. Der fesselndste Abschnitt der Genealogie, der fast die Hälfte der Abhandlung umfaßt, ist denn auch diesem in französischen Diensten berühmt gewordenen Kriegsmann gewidmet.

In Zürich 1526 geboren, wird der junge Tugginer vom Oheim Frölich zur Ausbildung nach Paris geschickt und dann zur Erlernung des Kriegshandwerks ins Feld mitgenommen. Von 1544 an, da er als Achtzehnjähriger im Regiment Frölich bei Céresole kämpft, findet man ihn im Dienste der französischen Krone fast andauernd auf den europäischen Schlachtfeldern.

Mit 32 Jahren Hauptmann eines Fähnleins, steigt er in rascher Folge die Stufen der Ehren empor, wird Dolmetsch des Königs, Truchseß, Gardevenner, Lieutenant der königlichen Leibgarde der Hundert Schweizer, erhält den Adelsbrief, die Ritterwürde, das Kommando des Garderegiments, das französische Bürgerrecht. Als Vertrauter des Königs und seiner großen Feldherren hat er ein bedeutendes Zeitalter französischer Geschichte miterlebt und zeitweise mitbestimmt.

Fünf Königen hat Tugginer gedient. Unter Franz I. verdient er seine ersten Sporen, unter Heinrich II. zieht er nach Piemont und ficht auf dem nordfranzösischen Kriegsschauplatz. In den blutigen Hugenottenkriegen hält er treu zum katholischen Königtum unter Franz II., Karl IX. und Heinrich III. Er zeichnet sich aus bei Céresole, St. Quentin, Dreux, hat Teil am ruhmvollen Rückzug von Meaux, an den Treffen von St. Denis, Châteauneuf, Moncontour, an der Belagerung von Brouage.

Nach dem Tode Frölichs tritt dessen Schützling in seine Fußstapfen; wie vorher im Regiment Frölich dient er nun im Regiment Ludwig Pfyffers. Von dessen Ausscheiden aus dem Dienste an ist Tugginer ein Jahrzehnt lang der hervorragendste und einflußreichste Schweizerführer in französischen Diensten.

Unter der Gnadensonne seines Oheims Frölich tritt Tugginer in Beziehung zu seiner neuen Heimat Solothurn. 1549 erscheint er zum ersten Male in den Akten der Stadt, 1559 wird ihm das Bürgerrecht geschenkt, nun geht der militärischen Laufbahn ein rapider politischer Aufstieg parallel. Der kaum erst in die Bürgerschaft Aufgenommene wird Großrat, Jungrat, Mitglied des Kleinen Rates. Militärischer Ruhm und die mit dem Solddienst verbundenen Erfolge führen ihn beispiellos rasch zum patrizischen Stande, zur Rats- und Regimentsfähigkeit.

Als er nach 35 Kriegsjahren sein Kommando als Oberst niederlegt und sich vom Hofe zurückzieht, stellt er seine Kenntnisse und Welterfahrung in



den Dienst der neuen solothurnischen Heimat. Er wird vom Rate mit wichtigen Missionen insbesondere auf dem Gebiete der Außenpolitik betraut, seine wertvollen Beziehungen zum französischen Hofe bringen es mit sich, daß er wechselseitig die Angelegenheiten Solothurns und der Eidgenossenschaft am Hofe, diejenigen der Krone Frankreichs im Schoße des solothurnischen Rates und an der Tagsatzung als Gesandter vertritt. Als Gardeoberst und Tagsatzungsabgeordneter ist Tugginer eine der hervorragendsten eidgenössischen Gestalten, mit vielen Häuptern der katholischen Schweiz, vorab mit Ludwig Pfyffer von Luzern, aufs engste vertraut. Als aber die Mehrheit der katholischen Orte unter Pfyffers Führung sich von Heinrich III. abwendet und dessen katholische Gegner, die Liguisten und die spanische Politik unterstützt, bleibt Tugginer unentwegt der Sache des Königtums treu. Unter seinem Einfluß geht Solothurn eigene Wege und Tugginer gerät dadurch in Gegensatz zu seinem ehemaligen Freunde und Kriegsgefährten Pfyffer.

In Solothurn verbindet den Söldneroberst eine enge Freundschaft mit dem Humanisten Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal. Sie offenbart sich in verschiedenen Zeugnissen und Zeichen. Staal schreibt ein lateinisches Lebensbild Tugginers und setzt dem Freunde ein Denkmal in seinen Ephemeren und in seinem *Liber amicorum*. Angeregt von Staal, nimmt der Waffengewaltige auch an dessen literarischen Interessen und Bestrebungen teil und wird ein Förderer der Schule.

Während seine in Zürich zurückgebliebenen Verwandten reformiert wurden, blieb der Solothurner Bürger gewordene Wilhelm Tugginer beim katholischen Glauben und erscheint als ein Vorkämpfer der Gegenreformation in der St. Ursenstadt. Er bezeugte seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche durch Stiftungen und Vermächtnisse. Seine bedeutendste Stiftung ist diejenige des Chorauleninstitutes, das in der solothurnischen Kirchengeschichte einen ehrenvollen Ruf erlangt und namhaften Musikern in ihrer Jugend Anregung und seelischen Auftrieb geboten hat.

Seinem Range als Ratsherr und Ritter gemäß erwarb Tugginer in Solothurn einen ansehnlichen Grundbesitz. Sein Haus innerhalb der Ringmauern neben dem St. Stephans-Kirchlein ist bis auf den heutigen Tag im Besitze der Familie verblieben. Vor den Toren baute er sein Sommerhaus zu einem stattlichen Schlosse, dem heutigen Cartierhof aus.

Wilhelm Tugginer war dreimal verheiratet. Alle drei Ehen waren kinderlos. Er starb am 24. Mai 1591 in seinem Sommerhause. In seinem Testamente setzte er seine Neffen Christoph und Wilhelm Tugginer, die Söhne seines Bruders Marx in Zürich, zu Haupterben ein, unter der Bedingung, daß sie katholisch blieben und ihren Wohnsitz in Solothurn nähmen. Christoph kam schon zu Lebzeiten des Oheims nach Solothurn und wurde Bürger. In erster Linie zum Nachfolger des Obersten bestimmt, fiel er in der Schlacht bei Die.

So brachte Wilhelm Tugginer seinen gleichnamigen 18jährigen Neffen vom französischen Hofe nach Solothurn heim, nahm ihn an Sohnes Statt

an und setzte ihn zum Haupterben ein. Ihm fiel der größte Teil des umfangreichen Grundbesitzes zu und auf der moralischen und materiellen Grundlage des Oheims konnte der Neffe weiter bauen. Auch er wandte sich dem Solddienste zu, der seinen ganzen Lebensinhalt ausmachte. Gardefähndrich der Hundert Schweizer und Hauptmann eines Fähnleins im Feldheere wurde er mitsamt seinen Nachkommen von Heinrich IV. in den Adelsstand erhoben. Zwei Jahrzehnte lang ist der jüngere Wilhelm Tugginer im Dienste der Könige Heinrich III. und Heinrich IV. fast unaufhörlich im Felde und holt sich Lorbeeren bei Arques und Ivry, sowie am Pariser Barrikadentag. Er starb im Felde vor Amiens im Alter von 39 Jahren; sein frühes Ende versagt ihm den Aufstieg zu der überragenden Stellung seines Oheims und verhindert auch die politische Laufbahn in der Vaterstadt.

Damit hat die Heldenzeit der Tugginer ihren Abschluß gefunden, kein Nachkomme ist mehr zu größerem Einfluß in französischen Diensten gelangt. Dem staunenswerten Aufstieg folgt ein Rückfall im 17. Jahrhundert, wo die Familie sowohl in den Pfarrbüchern wie in den öffentlichen Akten nur geringe Spuren ihres Erdendaseins hinterlassen hat. Um so schroffer tritt der Gegensatz in Erscheinung. Daß die Familie nicht aus ihrer patrizischen Stellung verdrängt wird, verdankt sie dem Adelsdiplom Heinrichs IV. und ihrer Wohlhabenheit. Im übrigen verläuft das Leben der Tugginer in den für diese Zeit für die gnädigen Herren und Obern der Ambassadorsstadt gewohnten Bahnen, die gekennzeichnet sind durch die drei Grundpfeiler Solddienst, Rats-herr und Kirche.

Im 18. Jahrhundert tritt das Geschlecht der Tugginer aus der Stille eines verschlafenen Daseins erneut in das Licht der weitem Öffentlichkeit. Seit dem ersten Drittel des Jahrhunderts zählt es wieder zu den einflußreichsten der Stadt. Überall in den Behörden, im Großen und Kleinen Rate, in den Ämtern zu Stadt und Land sitzen Tugginer. Traditionsgemäß ist ihr Name an fremde Dienste, Regierungstätigkeit und geistlichen Stand gebunden. Nie verlautet von einem Tugginer als einem Gelehrten oder Künstler und auch von einer Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Verkehr wird nichts berichtet.

Einen besondern Klang bekommt das Geschlecht durch den Umstand, daß zwei seiner Glieder zur Schultheißenwürde emporstiegen. Dem ersten von ihnen, Joseph Benedikt Tugginer (1681—1743) verhilft das Glück zu einer raschen Laufbahn. Innerhalb neun Monaten durchläuft er, ein seltener Fall in der solothurnischen Ämtergeschichte, wegen Todesfalles der frühern Inhaber, die drei höchsten Würden des Staates, des Sekelmeisters und Venners zum Schultheißen. Seine Amtstätigkeit als oberster Magistrat fällt in eine für die Eidgenossenschaft friedliche Zeit, sodaß außerordentliche Ereignisse von ihr nicht gemeldet werden.

Mit seinen Nachkommen spaltet sich die Familie in zwei Linien. Die ältere wird eingeleitet durch seinen Sohn Ludwig Benedikt Tugginer (1726—1793), dem zweiten Schultheißen, der in die Fußstapfen des Vaters tritt.

Entgegen der auf Frankreich eingeschwornen Familientradition stand er in jungen Jahren in spanischem Solddienst, wandte sich dann dem Staatsdienste zu und gelangte mit 52 Jahren zur Schultheissenwürde. Öfters war er Gesandter auf gemeineidgenössischen und katholischen Tagsatzungen oder in diplomatischen Missionen nach Frankreich. Der Ausbruch der französischen Revolution stellte ihn vor neue, ungewohnte und schwierige Probleme, den Zusammenbruch seines Staatswesens erlebte er nicht mehr.

Durch die Helvetik aus der privilegierten Stellung als Patrizier geworfen, erholte sich die Familie in der Restauration, während welcher die Tugginer zahlenmäßig weit mehr Stellen im Staate besetzten als in frühern Jahrhunderten. Aber die Regeneration setzte dem Regiment der Patrizier unwiderruflich ein Ende und es mußten neue Lebensgrundlagen gefunden werden. So treffen wir nun im 19. Jahrhundert die Tugginer als Kaufleute und Akademiker, neben- und nacheinander als Offiziere in fremden Diensten, Juristen, Fabrikanten, Verwalter, Musiker, Architekten, Farmer, und wiederum treten mehrere Familienglieder von Bedeutung auf den Plan. Auf dem neuen demokratischen Boden aber kämpfen sie, zum Teil als Führer, weiter für die weltanschaulichen Grundsätze, zu denen die Väter gestanden, als konservative Politiker und mit unerschütterlicher Anhänglichkeit an die Kirche.

Noch einmal steigt ein Tugginer auch zu ansehnlicher Höhe empor, Oberst Eduard Tugginer, der in englischem Solde in Spanien kämpft und zu Hause zum Obersten im eidgenössischen Generalstab avanciert. Durch Heirat und Berufsarbeit vereinigt er einen so stattlichen Besitz in seiner Hand, wie ihn kein Vorfahre je besessen hat, die Schlösser Königshof und Wartenfels, der Hof Burg werden sein Eigen. Dann bricht das Verhängnis herein, Mißwirtschaft und Verschwendung des Nachkommen führen unaufhaltsam zum finanziellen Ruin.

Wie selten eines spiegelt das Geschlecht der Tugginer in fast ergreifender Weise des Lebens Auf- und Niedergang. Kindersterblichkeit und durchschnittlich niederes Lebensalter früherer Generationen dezimieren die Familie, und fast wie ein Wunder erscheint die Tatsache, daß sie viermal dem Aussterben nahe war und jedes Mal durch einen Stammhalter das Weiterbestehen gesichert wurde.

Ein Lebensbild von Generationen rollt wie im Film an unserm geistigen Auge vorüber. Ein reiches Quellenmaterial ist nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen geordnet und verarbeitet. So bedeutet dieses Buch, dem zahlreiche Bildnisse und Illustrationen beigegeben sind, eine schöne Bereicherung der Familienforschung, für die wir Herausgeber und Verfasser dankbar sein dürfen. Vivat sequens, nämlich die Familiengeschichte derer vom Staal.

O l t e n.

H. D i e t s c h i.

*Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534.* Herausgegeben von PAUL ROTH im Auftrage der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel. Verlag der histor. u. antiquar. Gesellschaft, Universitätsbibliothek Basel, 1937. Bd. III. (680 S.)

Nach gemeinsamen Vorarbeiten mit dem im Jahre 1934 auf tragische Weise ums Leben gekommenen Begründer des vorliegenden Werkes, Prof. Dr. E. Dürr, ist es dem nunmehr alleinigen Herausgeber der Basler Reformationsakten, dem Basler Staatsarchivar Dr. P. Roth, vergönnt gewesen, in relativ kurzer Zeit den III. Band im Druck vorzulegen. Die mit großer Umsicht ausgewählten und mit aller Sorgfalt wiedergegebenen Akten, die sich über den Zeitraum vom 1. Januar 1528 bis zum 27. Juni 1529 verteilen, lassen die für die weitere geistige wie politische Entwicklung Basels grundlegend wichtigen Jahre in außerordentlich konkreter Farbigkeit zum Leben erstehen. Die Berner Disputation bildet den Ausgangspunkt, der Kappeler Landfrieden den Abschluß des behandelten Abschnittes Basler Geschichte. Hier fällt neues Licht auf die Stellung Basels zu den Eidgenossen und deren konfessionellen Spaltungen, auf Basels Anstrengungen um eine festere Verbindung mit Straßburg und Konstanz und die Gegenmaßnahmen des Regiments zu Ensishem, auf das Hineingezogenwerden der Stadt in eine deutliche Stellungnahme innerhalb der mehr und mehr einem Kriege zustrebenden Zuspitzung der Verhältnisse bis zum Augenblick, da Kriegserklärung und Kriegsvorbereitungen nicht mehr zu umgehen sind, um auszuklingen in ein frohes Hören und Weitergeben der Kappeler Friedensbotschaft.

Ebenso lebendig treten dem Leser die inneren Vorgänge entgegen. Die Verhandlungen zwischen Bischoff Philipp, dem Kapitel und der Stadt, der Kampf um die Handveste, das schrittweise Vordringen der neuen Lehre, in Mitteilungen an die Eidgenossen und an Straßburg wie Konstanz immer aufs Neue beleuchtet, der Kampf um die Säkularisierung der Klöster — vor allem sei auf interessantes Material zur Geschichte der Augustiner wie der Kartäuser hingewiesen —, der Bildersturm, sehr plastisch hervortretend in den Verhören der eingekerkerten Missetäter, schrittweise weiterführende Mandate des Rates, bis dann mit der offenen Empörung des Volkes die Entscheidung erzwungen, am 1. April 1529 die Reformationsordnung erlassen wird und am 11./12. Mai 1529 die erste evangelische Synode zusammentritt, deren Protokoll in extenso zum Abdruck gelangt. All diese Linien, durch reichhaltiges Material veranschaulicht, treten immer wieder aus der Menge des Gebotenen heraus und geben Richtlinien für die Einordnung weiteren Aktenmaterials, — es sei hier nur noch die Frage der Wiedertäufer erwähnt, deren Behandlung an zahlreichen Einzelbeispielen deutlich wird.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß diesem III. Band ein sorgfältig durchgearbeitetes Register auch für die beiden vorhergehenden Bände beigefügt worden ist, das die Benutzung der Quellensammlung erheblich erleichtern wird.



Es sei dem Herausgeber für diese große und für die Erforschung der Basler Geschichte äußerst wertvolle Arbeit der herzlichste Dank ausgesprochen. Mit großem Interesse blicken wir einer ersten Darstellung und Verarbeitung des vorliegenden Stoffes entgegen, die wir in absehbarer Zeit aus der Hand Paul Roths erwarten dürfen.

Neu-Allschwil.

J. Schweizer.

KARL BRANDI, *Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches*. F. Bruckmann Verlag, München, 1937. 568 S. in 8<sup>o</sup>.

Dans l'introduction de son ouvrage sur Charles Quint, H. Baumgartner déclarait que les sources manuscrites de l'histoire de ce prince étaient si abondantes qu'il ne croyait pas qu'un historien pût jamais en achever l'étude; lui-même succomba avant d'avoir terminé sa tâche.

M. K. Brandi a réussi là où son prédécesseur avait échoué; il vient de nous donner une histoire de Charles Quint qui est complète. Il a droit à la reconnaissance et à l'admiration de tous. A leur reconnaissance, parce qu'il a mis à la portée de chacun le résultat de ses longues et patientes recherches; à leur admiration, car son *Charles Quint* est un très beau livre.

Ce n'est pas un ouvrage d'érudition, au sens étroit de ce terme: pas de notes au bas des pages, pas de discussions sur les dates, pas de critique de documents. Tout ce travail, indispensable, l'auteur l'a fait pour son compte; il en épargne l'ennui au lecteur en ne lui en donnant que le bénéfice.

L'auteur n'a pas songé à faire l'histoire des événements qui remplissent un règne de 50 ans, ni des actes d'un souverain qui fut, sur la scène du monde un des principaux acteurs pendant un demi-siècle, ç'aurait été un effort surhumain. Dans cet ensemble de faits, une chose l'intéresse: l'homme, Charles Quint lui-même; qu'a-t-il senti? qu'a-t-il pensé? qu'a-t-il voulu? comment s'est formé son esprit? comment s'est développé son caractère au contact des autres hommes, au milieu des difficultés, en face des succès et des revers?

C'est une étude psychologique que nous donne le savant professeur de Goettingue, pénétrante et clairvoyante. Il la poursuit au travers de toute la vie du monarque, sans parti pris, mais avec sympathie. Celle-ci, en effet, est seule capable de nous faire comprendre autrui. M. Brandi ne fait pas de Charles Quint un héros; il nous montre en lui un homme, avec ses faiblesses et ses tristesses, avec ses qualités et son idéal. Il le suit depuis son enfance morose jusqu'au découragement de son âge mûr — car on n'ose parler de vieillesse pour un prince qui abdiqua à 55 ans et mourut à 58 —, au travers d'une vie pleine d'échecs, qu'il supporta avec dignité, et de victoires qu'il accueillit comme une grâce divine, depuis sa jeunesse, où son intelligence n'apparaît guère, jusqu'à sa maturité enrichie par l'expérience et lourde de préoccupations lointaines.

La reproduction, excellente, de quelques beaux portraits illustre cette analyse, depuis celui de l'adolescent malingre à celui de l'homme de 48 ans

qui paraît un vieillard accablé d'ans et de soucis. Ce que le peintre a fait avec son pinceau, l'historien l'a fait avec sa plume. L'oeuvre du second est digne de celle du premier.

L a u s a n n e.

C h a r l e s G i l l i a r d.

WILHELM BAUER und ROBERT LACROIX, *Die Korrespondenz Ferdinands I.* 2. Band, 1. Hälfte: Familienkorrespondenz 1527 und 1528. XVI und 361 S. Wien, Adolf Holzhausens NFG 1937. (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 30.)

Der 1. Band der Familienkorrespondenz Ferdinand I. war 1912 erschienen. Weltkrieg und finanzielle Schwierigkeiten erklären die lange Zeitspanne, die zwischen dem Erscheinen des 1. und der vorliegenden 1. Hälfte des 2. Bandes liegt.

Am 24. Februar 1527 empfing Ferdinand in Prag die Krone von Böhmen. Anna, seine Gemahlin, war die Schwester des 1526 in der Schlacht von Mohacz umgekommenen Ludwig II., des Königs von Böhmen und Ungarn. Darauf gelang es Ferdinand, den von den ungarischen Ständen bereits zu ihrem König gewählten Woiwoden Zapolya von Siebenbürgen zu besiegen und mit Hilfe seiner Schwester Maria, der Witwe Ludwigs II., seine Wahl zum Ungarkönig nachträglich durchzusetzen und Zapolya zu verdrängen. Maria wurde Statthalterin in Ungarn. Damals ist der österreichisch-ungarische Staat geschaffen worden und damit für Europa ein mächtiger Wall gegen das türkische Großreich, das zu dieser Zeit unter Suleiman «dem Prächtigen» seine höchste Macht und Blüte erreicht hat. Im Besitze der böhmischen und ungarischen Krone mußte Habsburg von nun an gegen zwei Seiten Front machen; denn es hatte ja auch Frankreich zu bekämpfen, das sich aus der Umklammerung durch Österreich-Spanien zu befreien suchte. So konnte sich die deutsche Reformation behaupten.

Der vorliegende Briefwechsel umfaßt also zwei recht schicksalsschwere Jahre. Damit ist auch der Umfang des vorliegenden Bandes gerechtfertigt. Die Benützung ist sehr handlich; jedem Aktenstück geht eine kurze Inhaltsangabe voraus. Es sind überwiegend Briefe zwischen Ferdinand und Maria. Den Inhalt bilden meistens ungarisch-böhmische Angelegenheiten. Im Vordergrund steht der Kampf mit Zapolya, der natürlich von den Türken unterstützt wird. Die Sicherung Ungarns ist das A und das O in diesen Briefen zwischen Bruder und Schwester. Dabei erweist sich Maria als kluge Beraterin und Helferin Ferdinands. Es ist ein kompliziertes politisches Gewebe; denn die beiden müssen auf ihren Bruder, Kaiser Karl V., stete Rücksicht nehmen, der den französisch-italienisch-niederländischen Problemen die Priorität gibt. Er sucht Ferdinand möglichst von einem Kriege gegen Suleiman und andere Feinde abzuhalten, um sich seine eigenen Kreise nicht stören zu lassen. Er sollte lieber, riet er dem Bruder, mit Zapolya einen Vertrag schließen (No 48). Die Zahl der Briefe zwischen Ferdinand und seinem kaiserlichen Bruder ist sehr klein und ganz von den Fragen der großen Politik beherrscht. Den Wunsch der beiden Brüder an Maria, den blutjungen

König Jakob von Schottland aus politischen Gründen zu heiraten, lehnt die verwitwete Ungarnkönigin ab, wobei auch etwas Licht auf das Seelenleben dieser Frau fällt (No. 204). Auch die Lutherfrage spielt in den Briefwechsel der Geschwister hinein. Dabei erweist sich die Schwester als der mildere Teil (No. 44, 45, 49). Karl seinerseits lehnt gegenüber Ferdinand die Einberufung eines deutschen Nationalkonzils aus Furcht vor den Lutheranern ab (No. 259). Große Geldmittel waren nötig, um sich Ungarn zu erhalten, und Ferdinands Geldmangel war oft sehr groß. Meist müssen dann die Fugger und Welser einspringen. (Vergl. No. 14, 131, 133, 203.) Die weitgespannte, komplizierte und sehr schwierige Politik der beiden Brüder — selbst der russische Großfürst Wasilij gehörte in diese Kombinationen — erklären vollauf die Zurückhaltung in den Schweizer Angelegenheiten. Der Schreibende ist überzeugt, daß die « Christliche Vereinigung » der V Orte dazu dienen sollte, den schweizerischen Katholiken vor dem aggressiven Zürich Sicherheit zu geben und damit, wenn immer möglich, die Ruhe in der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten, nicht aber um auf Kosten der Reformierten verlorenes Gebiet in der Schweiz wieder zurück zu gewinnen. In der gesamthabsburgischen Politik erscheinen die Schweizerfragen durchaus als drittrangig. Leider sind die unser Land betreffenden Briefe nur sporadisch vertreten. (Vergl. No. 131, 189<sub>8</sub>, 247<sub>16</sub>.)

Noch eine zweite Frau tritt in diesem Briefwechsel in wichtiger politischer Stellung auf, eine Tante Karls und Ferdinands, Margarete, Generalstatthalterin der Niederlande von 1507—1530. Endlich sei auf die interessanten Zusammenstellungen der Herausgeber über Dauer und Art der Beförderung der Briefe hingewiesen. Ein für die Winterszeit ungewöhnlich rasch beförderter kaiserlicher Brief brauchte von Bologna bis Budweis 7 Tage. Die Dauer der Beförderung war ganz ungleich. Sie hing vom Wetter, aber auch von der Art der Beförderung ab. Der Hofpostmeister Anton von Taxis unterschied zwischen Boten zu Fuß, reitenden Boten und Eilboten, « die Tag und Nacht postieren ».

A r a u.

T h. M ü l l e r - W o l f e r.

ALBISSER HERMANN, *Die Ursulinen zu Luzern*. Geschichte, Leben und Werk des ersten Konvents. 1659—1798. Stans, Paul von Matt & Cie. 1937. (Genfer Dissertation.)

Die Innerschweiz besitzt über ihr Schulwesen nicht allzuvieler Veröffentlichungen; zumal aus neuerer Zeit fehlen solche. Darum ist es entschieden als ein Verdienst zu buchen, daß Hermann Albisser sich der Arbeit unterzog, das weibliche Erziehungswesen von Luzern zu erforschen. Da mit dieser Aufgabe die Ursulinen betraut waren, wurde Albissers Arbeit zugleich auch zur Geschichte dieser Ordensniederlassung in Luzern. Die Ursulinen, 1535 durch die hl. Angela Merici (1474—1540) in Brescia gegründet, besaßen in der Schweiz Niederlassungen in Pruntrut (1619), Freiburg (1634), Luzern (1659) und Brig (1661). Wir werden kurz mit dem Entstehen und der Ausbreitung



dieser besonders in Italien und Frankreich sehr stark verbreiteten Genossenschaft bekannt gemacht. Um ihre Einführung in Luzern bemühte sich seit 1654 Bischof Jost Knab von Lausanne (1593—1658), der, ehemals Propst von Beromünster und Luzern, in Luzern residierte. Er sollte freilich die Einführung der Ursulinen in Luzern nicht mehr erleben. Erst am 20. Dezember 1659 hielten die ersten sechs Schwestern, von Freiburg herkommend, ihren Einzug in die Stadt, über deren religiöses und geistiges Leben wir eingehender informiert werden. Nachdem die Schwestern in rascher Folge ihren Aufenthaltsort gewechselt hatten, begannen sie 1676 auf der Musegg mit dem Bau eines eigenen Klosters, das 1681 vollendet war.

Albisser macht uns zunächst mit dem klösterlichen Leben der Ursulinen bekannt, berücksichtigt dabei aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters und dessen Beziehungen zur Außenwelt. Ganz richtig sieht er im religiösen Leben die Grundlagen für die Schultätigkeit der Schwestern. Diese wird nun nicht bloß in die Schulbewegung der Zeit eingebettet, sondern auch allseitig beleuchtet. Neben der eigentlichen öffentlichen Töchterchule besaß man ein Internat für vornehme Töchter, das aber nie sonderlich besucht war. Viel regern Besuch fand die sogenannte Sonntagsschule, in der Bürgers- und Bauersfrauen und -töchter sowie Dienstmägde allsonntäglich religiöse Unterweisungen erhielten. Daneben entfalteten die Ursulinen noch eine rege private Tätigkeit. Für die Novizinnen ward eine Art Lehrerinnenseminar gehalten. Daß die Ursulinen sich den Anforderungen der Zeit nicht verschlossen, sieht man aus der Reform von 1781. Der Einbruch der Franzosen und die Aufrichtung der Helvetik brachten Kloster und Schulinstitut das Ende; die Schwestern zogen im September 1799 weg, nachdem ihr Kloster schon im August zum Versammlungsort des Großen Rates bestimmt worden war. Stadtpfarrer Thaddäus Müller trug sich zwar mit dem Plan einer Reform des Schulwesens, wofür er die ausgetretenen Schwestern verwenden wollte. Doch kam es nicht dazu; nur einzelne führten ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Stadt weiter. Kirche und Kloster machten die wechselvollsten Schicksale durch, bis es 1843 erneut zur Berufung der Ursulinen kam. Abschließend berichtet Albisser über hervorragende Persönlichkeiten des Konvents und gibt Verzeichnisse der Superiorinnen, der Profeß- (128) und Laienschwestern (20), sowie der Kapläne und Klosterpfleger. Eine größere Zahl Bilder (24) hilft mit das Bild abzurunden und zu vervollständigen.

Einsiedeln.

P. Rudolf Henggeler.

PHILIPPE MEYLAN, *Jean Barbeyrac (1674—1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne académie de Lausanne. Contribution à l'histoire du droit naturel. Pour le quatrième centenaire de la fondation de l'Université.* Lausanne, F. Rouge, 1937, 1 vol. gr. in-8°, 260 p. et orné de planches.

S'il est rare qu'un historien écrive des ouvrages de droit ou même une histoire du droit, il est plus fréquent de voir des juristes composer des livres d'histoire avec une aisance et une précision que bien des historiens



devraient leur envier. L'étude de M. Phil. Meylan en est une illustration qui honore à la fois la science historique et l'auteur. Barbeyrac dont la destinée personnelle se trouve ici retracée pour la première fois à l'aide de documents originaux, a été étudié surtout en fonction de son enseignement lausannois qui ne représente, il ne faut pas l'oublier, que six années de la vie du juriste (1711 à 1717). Surprenante histoire que celle de ce passage du traducteur français de Grotius et de Pufendorf dans une académie où l'enseignement juridique ne réussit à prendre pied définitivement que dans le premier tiers du 19<sup>e</sup> siècle. Une coïncidence bien curieuse voulait que Lausanne fût précisément appel à un homme qu'elle avait « congédié » en 1693 alors que, réfugié et jeune orphelin, il était tombé à la charge de la ville. L'histoire est faite de ces conjonctures.

Dans le premier chapitre de son livre, M. Meylan montre bien que rien, dans le passé de l'académie, ne pouvait laisser prévoir une telle évolution dont le caractère exceptionnel est confirmé par la décadence même où tomba l'enseignement juridique après le départ de Barbeyrac. La création de la Haute Ecole avait répondu, selon les termes de l'auteur, « aux besoins stricts de la politique religieuse » du gouvernement bernois: doter le pays de Vaud de pasteurs capables de répandre la lumière de l'Evangile dans toutes les classes de la population. Dans le programme de l'enseignement, tout devait concourir à la formation théologique des étudiants. Aussi les disciplines purement profanes, telles que le droit et les sciences naturelles, n'y trouvèrent-elles point de place, du moins dans la période primitive. L'idée de créer un enseignement juridique dans l'une des académies du canton ne prit corps, au sein du gouvernement bernois, que dans le dernier tiers du 17<sup>e</sup> siècle. L'unique tentative faite à l'académie de Berne, en 1679, bien qu'accueillie avec sympathie par le public éclairé, demeura sans lendemain. Les circonstances voulurent que l'idée fût reprise et réalisée à l'académie de Lausanne et non point dans la capitale où se recrutait pourtant la haute magistrature. C'est que Lausanne avait sur Berne l'avantage d'offrir aux réfugiés huguenots une académie de langue française sur terre à la fois protestante et suisse, chez les défenseurs déclarés de leur cause. Aussi la Haute Ecole lausannoise bénéficia-t-elle de l'enseignement de nombreux réfugiés qui vinrent en élargir l'horizon intellectuel. Le droit y fut introduit par leurs soins. Au milieu du 16<sup>e</sup> siècle, François Hotmann aurait donné des leçons de droit à Lausanne, et il est établi que l'académie eut un professeur de droit, français également, pendant les dernières années du siècle. Cet enseignement fut continué, avec quelques intervalles par deux autres professeurs durant le premier tiers du 17<sup>e</sup> siècle, puis l'usage s'en perdit au profit exclusif de la théologie. Le caractère occasionnel de cet enseignement en explique la discontinuité. C'est l'incontestable mérite du bailli de Lausanne, J.-J. Sinner, d'avoir, en 1708, une année après son entrée en fonction, proposé la création de la première chaire officielle de droit. L'état lamentable de la Justice au pays de Vaud fut le principal motif qui l'inspira. L'ignorance, en matière de droit, de la

plupart des officiers de justice et des magistrats supérieurs avait frappé tous les contemporains clairvoyants. Selon les chiffres fournis par M. Meylan, les Vaudois de l'époque ne paraissent guère avoir eu de goût pour les études juridiques, si on les compare aux Neuchâtelois dont les avocats jouissaient alors d'une renommée plus que locale. La proposition du bailli Sinner fut donc accueillie avec empressement par l'académie aussi bien que par le Conseil de la Ville. Si le voeu des magistrats vaudois de faire servir la nouvelle chaire à l'explication des lois et coutumes du pays ne fut pas davantage exaucé que le désir des Bernois de voir instaurer l'étude du droit romain, la raison doit en être cherchée en dehors des frontières du pays. L'impossibilité où l'on était de trouver un juriste vaudois excluait la réalisation, du moins immédiate, du voeu exprime par le Conseil de Lausanne. Il fallut recourir aux offices d'un professeur étranger. Or celui que l'on choisit avait été formé en Allemagne, à Francfort sur l'Oder et à Berlin, à l'école du droit naturel et du droit des gens, formulés par Grotius et élargis par Pufendorf. Cette nouvelle discipline, conçue par des Protestants, sous le signe du libéralisme naissant, sans attaches avec l'Empire où triomphait le droit romain, était alors accueillie avec faveur par les cités réformées de la Suisse. Liée aux problèmes essentiels de la politique des Etats et reposant entièrement sur la connaissance morale de l'homme, la science du droit naturel présupposait l'étude de l'histoire générale dont, en effet, Barbeyrac enseigna les fondements dans ses cours. Le jeune professeur de langues anciennes au *Collège français* de Berlin avait 36 ans lorsqu'il fut nommé à Lausanne. Connu dans le monde savant par sa traduction française du *Droit de la nature et des Gens* de Pufendorf, Barbeyrac allait, durant son séjour à Lausanne, asseoir définitivement sa renommée par la préparation de son *Grotius* français, par quelques discours de rectorat qui eurent l'importance de manifestes, par son influence personnelle et par une abondante correspondance avec les meilleurs esprits de Suisse et de l'étranger. Ce n'est pas que le milieu dans lequel il se trouvait, ait été particulièrement favorable à l'éclosion d'une pensée aussi vigoureuse; loin de là. Evitant la société de ses collègues pour ne pas être entraîné dans des discussions théologiques avec des hommes qu'il n'eût pas manqué de choquer par son indépendance, il n'entretint des relations suivies qu'avec le philosophe J.-P. de Crousaz, le seul Vaudois alors capable de le suivre sans arrière pensée. La déception de Barbeyrac fut complète du côté des élèves. Presque point de jeunes gens à ses cours privés; les quelques étrangers venus pour suivre son enseignement furent obligés de s'en retourner faute de pouvoir être logés chez lui, la ville n'ayant jamais mis à sa disposition la maison promise, de sorte qu'il demeura à l'étroit durant les six années de son professorat. L'isolement ne fut pas ce dont il souffrit le plus; le manque de livres fut pour lui bien plus cruel encore. « C'est le plus misérable país au monde pour les livres », écrivait-il de Lausanne et cette plainte revient souvent dans sa correspondance. Aussi était-il obligé d'avoir recours à ses amis genevois

pour pouvoir entreprendre les vastes lectures qui sont à la base de ses travaux d'érudition.

Malgré une certaine vogue dont ses cours paraissent avoir joui entre 1713 et 1715, Barbeyrac éprouvait si peu de satisfaction à Lausanne, qu'il accepta sans remords l'appel de l'université de Groningue en 1717. « Je suis dans un pays où il n'y a rien à faire, écrivait-il à son ami Turretini, et où la Fainéantise et l'Ignorance prennent de jour en jour de plus fortes racines. La pension que j'ai ne suffit pas pour vivre seulement; point de leçons particulières, ou fort rarement ou mal payées. Que faire ici?... » (p. 116). Si Barbeyrac doit si peu à Lausanne, il convient de se demander ce que l'académie doit à l'enseignement du célèbre professeur. M. Meylan nous l'apprend et cette partie de son livre est la plus intéressante et la plus nouvelle. L'influence de Barbeyrac n'est devenue sensible qu'après son départ et n'a porté ses fruits qu'à la longue. Comme il n'y a rien de plus complexe que ces questions d'influence, il est très difficile de faire la part exacte de ce qui revient au traducteur du *Discours sur la liberté de conscience* de G. Noodt, car d'autres hommes ont exercé, même à distance, une action indéniable sur l'orientation des esprits dans les milieux intellectuels vaudois, tels J.-A. Turretini de Genève, Bourguet de Neuchâtel et Scheuchzer de Zurich pour ne citer que les plus rapprochés. En tenant compte de tous ces courants, il n'en demeure pas moins certain que le rôle joué par Barbeyrac est capital, en raison même de la présence du professeur à Lausanne. L'esprit nouveau, dont il fut le champion tranquille et ferme, consistait avant tout en une tolérance raisonnable en matière de religion et en un sens critique fondé sur les sciences exactes dont l'histoire fait partie, puisqu'elle embrasse toutes les expériences de l'humanité. La pensée de Barbeyrac mérite une attention particulière parce qu'elle a contribué à façonner la mentalité des générations futures, celles d'un Loys de Bochat, d'un Ruchat, d'un Tissot et d'un doyen Muret, bien plus qu'elle n'a suscité le goût des études juridiques dans le pays de Vaud. Les successeurs de Barbeyrac à la chaire de droit naturel se heurtèrent aux mêmes difficultés, à la même indifférence et au même esprit de routine qui avaient découragé son premier titulaire. Pour sauver cet enseignement, il fallut avoir recours aux mêmes procédés employés du temps de Barbeyrac et intéresser le professeur de droit à la formation des ministres en exigeant des futurs pasteurs des connaissances de droit naturel. Cette science fut en pleine régression à Lausanne au 18<sup>e</sup> siècle, alors qu'à Berne elle progressait au contraire, suscitant même un établissement spécial, le « Politisches Institut » fondé en 1787. Il faut chercher la cause de cette évolution opposée dans le régime politique du pays. La capitale du canton possédait un public assuré dans la jeunesse destinée aux fonctions civiles et militaires, fonctions auxquelles les sujets vaudois ne pouvaient aspirer. Par conséquent, les études de droit avaient d'autant moins de raison d'être à l'académie de Lausanne que celle-ci ne discernait pas de diplômes équivalents à ceux des facultés juridiques des universités étran-



gères, ni même à ceux de l'académie de Genève. Enfin, aucun des successeurs de Barbeyrac n'eut la valeur ni la renommée de celui-ci, de sorte que cette décadence n'a rien de surprenant.

Dans le dernier chapitre de son livre, intitulé « Notre première tradition du droit naturel », l'auteur, après avoir rappelé les grandes étapes de l'histoire du droit naturel et les principales transformations qu'il a subies de Barbeyrac à la Révolution, démontre habilement l'importance que la doctrine revêtit dans l'opinion publique du pays de Vaud au 18<sup>e</sup> siècle. La partie cultivée de la population en avait subi fortement l'empreinte. Ainsi, par exemple, le *Manifeste* du major Davel, composé dans un esprit nettement juridique, non seulement concorde avec la théorie de Barbeyrac sur la légitimité de la résistance à l'oppression (p. 212), mais il emprunte même des expressions au vocabulaire de Grotius (« alors nous suivrons le droit de la Guerre »). Ce qui n'empêcha pas les juges de désavouer l'entreprise en vertu d'autres principes de ce droit qui condamnaient le tyrannicide et la rébellion d'un particulier.

En bref, l'ouvrage de M. Meylan éclaire d'une façon nouvelle certains aspects importants de l'histoire du pays de Vaud; il nous montre surtout qu'à côté du rôle capital joué par les pasteurs dans la formation de l'âme vaudoise, l'apport des juristes ne saurait être négligé. Quant à la biographie même de Barbeyrac, aussi détaillée soit-elle (ce qui est le cas pour la période lausannoise), elle appelle les réserves qu'inspirent en somme toutes les biographies. Jusqu'à quel point l'importance accordée au personnage est-elle conforme à la réalité historique dont ce découpage arbitraire d'éléments uniques altère fatalement l'image véritable, surtout si la principale source utilisée par le biographe est une correspondance privée? Tel est un des problèmes que pose, en partie, ce livre. Il appelle aussi, à mon sens, une remarque d'ordre historiographique. N'y a-t-il pas avantage, lorsqu'il s'agit d'une correspondance aussi importante pour l'histoire des idées, d'en donner, sinon une édition complète, du moins un choix de lettres, ces miroirs les plus fidèles d'une époque et d'un personnage? Qu'on me permette de signaler, pour finir, quelques erreurs et omissions. P. 48, note 1, second alinéa, il faut sans doute lire 1710 et non 1610. *Werstensleben*, à la p. 94, est une faute de lecture pour *Wartensleben*. Il est dommage que dans le chapitre consacré à la formation de Barbeyrac, l'auteur n'ait pas étudié la période berlinoise de sa vie (1697—1711) d'une façon aussi approfondie que la période lausannoise. L'exposé des relations du juriste avec Leibniz, par exemple, eût gagné en exactitude si l'auteur avait eu connaissance de certains documents conservés à Berlin, comme la lettre de Leibniz à Barbeyrac de 1704, publiée par R. E. Raspe, *Oeuvres philosophiques latines et françoises* (de Leibniz), Amsterdam et Leipzig, 1765, p. XIII et édit. allemande par J. H. F. Ulrich, Halle, 1778, p. 25—26. Cette pièce éclaire la première phase des relations entre ces deux hommes, relations, à ce qu'il semble, des plus cordiales avant que des points de doctrine fussent venus les opposer. Cette lettre



montre que c'est probablement à Leibniz que Barbeyrac doit la révélation de Locke, si importante pour sa pensée; peut-être est-ce aussi sous l'impulsion du philosophe allemand qu'il apprit l'anglais.

L a u s a n n e.

S. S t e l l i n g - M i c h a u d.

GUSTAV HESS, *Zürcherische Wohltätigkeit im 17. und 18. Jahrhundert*. 19. S., 4 Tafeln (136. Neujahrsblatt, hg. v. der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1936).

Bei Feuersbrunst, Wassernot, Unwetter und Viehseuchen appellierte man an die wohlthätige Gebefreudigkeit der Bürgerschaft. Es sind ganz beträchtliche Summen für die notleidenden Mitmenschen geopfert worden. Beim Brand von Frauenfeld 1771 flossen allein in den Zürcher Stadtkirchen gegen 12 000 Gulden zusammen. Man war keineswegs engherzig. Daß Zürich für das brandgeschädigte reformierte Genf 1670 eine ansehnliche Summe zusammenbrachte, ist begreiflich, aber auch das katholische Beromünster erhielt beim Brand von 1764 vom Zürcher Rat eine Spende von 500 Gulden, und ins Ausland gingen ebenfalls milde Gaben, so nach Frankreich über 8500 Gulden. Dem 1778 durch schweres Unwetter heimgesuchten Küsnacht eilte tatkräftige Hilfe zu und unter militärisch straffer Leitung Salomon Landolts arbeiteten während drei Monaten die Helfer.

Die Schrift gibt lediglich einige der zu Ende des 18. Jahrhunderts gemachten Aufzeichnungen über Ursache und Verwendung der Kollekten wieder und fügt erläuternde Bemerkungen hinzu.

Z ü r i c h.

P a u l K l ä u i.

PAUL ROTH und WILHELM GRÜTTER, *Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Allgemeinen Lesegesellschaft in Basel. 1787—1937*. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1937. 8°, 92 S., 16 Taf.

Ende 1937 feierte die Allgemeine Lesegesellschaft Basel die 150. Wiederkehr ihres Gründungstages. Ihre bedeutende Stellung im Kulturleben der Stadt rechtfertigte es, daß sie bei diesem Anlaß den Mitgliedern und einer weitem Öffentlichkeit den Blick erschloß auf Anfang und Entwicklung. Dieser Aufgabe diente eine reizvoll geschriebene und bebilderte Festschrift, in deren ersten Hälfte der Staatsarchivar Basels, Dr. Paul Roth, mit kundiger Hand die Geschichte der Gesellschaft aufzeichnete, während der rührige Bibliothekar des Instituts, Wilhelm Grütter, in einem zweiten Teil die Schicksale des ehrwürdigen Baues auf der aussichtsreichen Münsterterrasse, der seit 1830 Lesesäle und Bücherräume beherbergt, bis ins Mittelalter zurück verfolgte.

Die Allgemeine Lesegesellschaft ist eine Schöpfung der Aufklärungsepoche, ein verhältnismäßig spät angeschmiedetes Glied in der funkelnden Kette jener Sozietäten, die unter dem Eindruck eudämonistischer Theorien auf den verschiedensten Gebieten dem überlieferten Zwang die Parole der freien Forschung und Bildung entgegensetzten. Daß der vielseitigste und

anregendste Kopf der schweizerischen Aufklärung, der Basler Ratsschreiber Isaak Iselin, schon im Jahre 1760 den Gedanken einer Lesegesellschaft erwog und in raschem Entschluß verwirklichte, nimmt weiter nicht Wunder. Sein „Stammet“ flog allerdings nach zwei Jahren auf. Aber Nachwehen Iselinschen Geistes sind doch am Werke gewesen, als 1787 — fünf Jahre nach seinem Tod — Wernhard de Lachenal, Dr. med. und Professor der Anatomie und Botanik, Johann Wernhard Huber, Apotheker, später Politiker ochsischer Prägung, und Schultheiß Johann Heinrich Wieland — der Gesandte der Schweiz am Wiener Kongreß — zusammen mit einem kleinen Freundeskreis die Jubilarin unter der Bezeichnung „Allgemeine Lesegesellschaft“ aus der Taufe hoben. Beförderung der Geselligkeit, wechselseitige Mitteilung gemeinnütziger Ideen, Rückerinnerung an die besten Werke der ältern Literatur, Bekanntschaft mit der neuern verschiedener Nationen, « schnelle Kenntnis » der Geschichte der Neuzeit — dies waren die echt aufklärerischen Früchte, die man aus dem Boden der Gesellschaft ziehen wollte. Altem Basler Brauch entsprechend versah die Kommission die Geschäfte in freiwilliger Tätigkeit. Sie huldigt auch heute noch diesem Grundsatz. Erst im Jahre 1801, als der Umfang von Bücherei und Ausleihe eine ständig ordnende Kraft benötigte, schritt der Vorstand zur Anstellung eines bezahlten Bibliothekars, behielt jedoch das Recht der Auswahl und Anschaffung von Büchern und Zeitschriften und die mit allen Einzelheiten sich beschäftigende Oberaufsicht über die Verwaltung uneingeschränkt bei. Im Laufe der Jahre rückte die wachsende Bibliothek mehr und mehr in den Mittelpunkt des Gesellschaftslebens. Wenn sich auch das Hauptkontingent der Leser, wie es im Sinne des Instituts liegt, den jüngsten Erwerbungen und den laufenden Zeitschriften und Zeitungen zuwendet, so schätzt der Feinschmecker und namentlich der Gelehrte die gediegene Fülle der ältern Bestände, die in fast lückenloser Folge die literarischen Strömungen seit Beginn des 19. Jh. widerspiegeln und Werke, darunter Erstausgaben, aufweisen, die ungemein selten geworden sind. Einen besonders reichbesetzten Tisch hat der Historiker in der Vaterländischen Bibliothek vor sich. Sie verdankt ihre Entstehung dem Sammeleifer des bekannten Läuferfinger Pfarrers und Publizisten Markus Lutz. Im Jahre 1826 ging sie käuflich in den Besitz der Allgemeinen Lesegesellschaft über, die sie seither als Depositum an die Basler Universitätsbibliothek abgegeben hat. Dort bildet sie zusammen mit der ähnlich gerichteten Falkeisenschen Bücherei eine unerschöpfliche Fundgrube für den schweizerischen, aber auch für den Basler Geschichtsforscher. Die Gesamtbibliothek der Gesellschaft zählt heute 80 000 Bände, der jährliche Zuwachs etwa 800. Eine Reihe ausgezeichnet bearbeiteter, gedruckter Autorenkataloge und ein Sachverzeichnis auf Zetteln vermitteln den Zugang.

Der Behausung der Allgemeinen Lesegesellschaft, die mit ihren mächtigen roten Stützpfeilern und dem hohen gotischen Giebel malerisch das Münster mit der Stadtsilhouette der linksufrigen Rheinhalde verbindet, widmet Wilhelm Grütter eine ausführliche baugeschichtliche Untersuchung, die

manch Neues zu Tage förderte. Bis vor wenigen Jahren umspannte das Eigentum der Lesegesellschaft zwei Gebäude: in nächster Nachbarschaft des Münsters das ehemalige Bauhaus unserer I. Frauen, auch Stiftshaus oder Domherrenhaus genannt, und unmittelbar anschließend das Schreiberhaus, bischöfliches Konsistorium oder Offizialshaus. Die Urkunden beider Liegenschaften reichen bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinauf. Im Bauhaus waren Münsterbauverwaltung und Domschule untergebracht. Die Domherren versammelten sich mitunter in der stuba anterior, einem mit prachtvollem gothischen Gewölbe verzierten Saal gegen den Rhein, der heute noch erhalten ist. Kurz vor der Reformation empfing das Haus jene markante Gestalt, in der es, abgesehen von einer in den Jahren 1831/32 durchgeführten Aufstockung, sich heute noch zeigt. Die Lesegesellschaft erwarb es zusammen mit dem anstoßenden Schreiberhaus, das sie kürzlich veräußerte, im Jahre 1830, nachdem es vorher als Fruchtschütte und Warenmagazin benützt worden war.

So beantwortet die Festschrift der Allgemeinen Lesegesellschaft in hübscher Darstellung alle Fragen, die nach Wesen und Vergangenheit gestellt werden könnten. Mit lebhafter Eindringlichkeit belegt sie vor allem das einleitende Wort des derzeitigen Präsidenten Rudolf Christ-de Neufville, daß in diesen 150 Jahren die Lesegesellschaft zu einem aus dem Kulturleben Basels nicht mehr wegzudenkenden Institut, zu einer Quelle geistigen Genusses und intellektueller Anregung geworden ist.

B a s e l.

K a r l S c h w a r b e r.

WERNER LÜTHI, *Die Gesetzgebung der Helvetischen Republik über die Strafrechtspflege*. 1937. Verlag Hans Huber, Bern. 154 S., groß 8<sup>o</sup>. Preis Fr. 6.—.

In erfreulicher Weise werden seit einigen Jahren die Rechtsgedanken der Helvetik durchforscht. Die «Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts», von E. d. His, wies die Grundlagen auf (I. Bd. 1920); sie regte H a n s S t ä h e l i n an, «Die Civilgesetzgebung der Helvetik» zu beschreiben (1931). W e r n e r L ü t h i veröffentlichte im gleichen Jahr seine Schrift über «Das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798»; die dort begonnene Darstellung setzt er in der nun vorliegenden Arbeit fort bis zur zweiten helvetischen Verfassung (Mai/Juli 1802). Gerade im jetzigen Zeitpunkt, da sich Widerstände gegen die Verwirklichung der vor 40 Jahren grundsätzlich beschlossenen Strafrechtseinheit zeigen, ist es ersprießlich, durch den Verfasser daran erinnert zu werden, daß nicht nur die erste stürmische Zeit nach dem Umsturz, sondern auch noch die zweite helvetische Verfassung «das peinliche Gesetzbuch, sowie die peinliche Prozeßordnung für die ganze Republik gleichförmig» wissen wollte; man beabsichtigte damals allgemein, weiterzugehen, als das endlich 1937 von den Räten angenommene schweizerische Strafgesetzbuch, welches nur das m a t e r i e l l e Strafrecht, nicht auch das Verfahrensrecht vereinheitlicht. Sogar

der föderalistische Verfassungsentwurf von 1802 hatte die Strafrechtseinheit vorgesehen, wie schon Carl Hilty in seinen 1878 publizierten Vorlesungen über die Helvetik (bei Lüthi zit.) nachdrücklich feststellte: «So weit entfernt von der Rechtseinheit, wie sich heute noch die eidgenössische Verfassung befindet, ist nicht einmal der ganz reaktionäre Reding'sche Entwurf vom 27. Februar 1802 gewesen. Auch er hielt noch die Einheit im Strafrecht — aufrecht». Dieses einmütige Streben nach einem für die ganze Schweiz gleichen Strafrecht war auch gar nicht verwunderlich, war doch bis 1798 das Kriminalstrafrecht in allen eidgenössischen Orten in gleichem Geist und nach den gleichen Grundüberzeugungen angewendet worden, sodaß man füglich von einem allgemeinen schweizerischen Verbrechensstrafrecht hatte sprechen dürfen (vgl. meinen Aufsatz in der Schweiz. Juristenzeitung, vom 15. Februar 1938).

Auch in anderer Beziehung hat die Untersuchung Lüthi's hohen Gegenwartswert: Die Geschichte der Strafrechtspflege der Helvetik erhärtete die Wahrheit des Ausspruchs, den damals Usteri tat: «Wo keine persönliche Freiheit ist, da ist die politische Freiheit Unding und Ierrer Wortschall»; — heute ist der Umfang der persönlichen und politischen Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat im Ausland und gelegentlich auch in der Schweiz wieder heftig umstritten.

In seiner früheren Schrift hatte Lüthi die Lage der helvetischen Republik Ende 1798 geschildert und hervorgehoben, wie die Formeln der amtlichen Erlasse «über Glückseligkeit des Volkes, Segen und Vorteil des Vaterlandes, den Eindruck der täglichen Leiden und Beschwerden noch verbitterten», wie nur die Angst vor den fränkischen Machthabern und der Schrecken über die Kriegseignisse, namentlich über die rücksichtslose Niederwerfung Nidwaldens, die Ruhe notdürftig aufrecht hielten. Hier schließt die neue Schrift Lüthi's an: Um gegenrevolutionäre Umtriebe abzuwehren, ließ sich das Direktorium außerordentliche Vollmachten erteilen; im Namen der «Freiheit» wurden nun die schönen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, das verfassungsmäßige Verbot der willkürlichen Verhaftung, der Grundsatz der Gewaltentrennung, in willkürlichster Weise mit Füßen getreten. Von den «außerordentlichen Maßnahmen im Kriegsjahr 1799» handelt Lüthi in einem ersten Titel. Entgegen warnenden Stimmen wurden Kriegsgerichte eingesetzt, welche die Todesstrafe für gegenrevolutionäre Handlungen usw. aussprechen sollten (Gesetze vom 30. und 31. März 1799). Lüthi versteht es meisterlich, die nun folgende Tätigkeit dieser verfassungswidrigen und verderblichen Ausnahmegerichte lebendig vor Augen zu stellen. Nachdem das helvetische peinliche Gesetzbuch (4. Mai) angenommen war, verzichtete das Direktorium mit Botschaft vom 5. Juli 1799 auf die Erneuerung der außerordentlichen Vollmachten; der Rechtsgedanke hatte gesiegt.

Der zweite Titel betrifft «die ordentliche Gesetzgebung». Dieser zweite ist für den Juristen der wichtigste Teil (S. 41—127). Es wird anschaulich, wie damals um Mündlichkeit und Öffentlichkeit, um das Geschworenen-



gerichtsverfahren, um das Folterverbot und das Beweisverfahren gerungen wurde, ganz besonders in dem eingehend behandelten Gutachten Kuhns über die Grundideen einer neuen Kriminalprozeßform. Ein Gesetz über die bürgerliche Strafrechtspflege kam wegen der politischen Ereignisse nicht zu Stande. Wohl aber weist Lüthi nach, daß die helvetischen Gesetze über die militärische Strafrechtspflege die Richtung des spätern eidgenössischen Strafrechts beeinflußten.

Der dritte Titel « Begnadigung und Amnestie » zeigt uns die Auseinandersetzung zwischen der Menschlichkeit, welche den Straferlaß fordert und der Forderung strenger Gerechtigkeit.

Der vierte Titel beschreibt « Die Verfassungsarbeiten im Bereiche des Gerichtswesen », d. h. das Streben der Männer jener Zeit, die Menschenrechte gegen die Willkür der Behörden zu sichern (Grundsatz « keine Strafe ohne Gesetz »; Rücksicht auf Person und Hausrecht des Angeschuldigten während der Strafuntersuchung. Einführung von Geschworenengerichten. Instanzenzug).

Der Verfasser hat es verstanden, seinen Ausführungen in allen Teilen dadurch Blut und Leben zu verleihen, daß er die zeitgenössischen Stimmen weitgehend direkt zu Wort kommen läßt. Für die Rechtsgeschichte und die Rechtsentwicklung bis auf unsere Tage hat seine Untersuchung Bedeutung, weil, wie Lüthi richtig feststellt, das Gedankengut der Helvetik in die Grundsätze des liberalen Rechtsstaates Eingang gefunden hat.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

WERNER NÄF, *Deutschland und die Schweiz in ihren kulturellen und politischen Beziehungen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.*

Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte, herausgegeben von W. Näf. Heft 9. Bern 1936. Verlag Herbert Lang & Cie. 219 S. 8<sup>o</sup>, brochiert 7.50.

Seit Jahren widmet sich der Leiter des Historischen Seminars der Universität Bern, Prof. W. Näf, dem Flüchtlingsproblem in der Schweiz. Er hat eine Sammlung von seltenen Schriften und Manuskripten vornehmlich deutscher Flüchtlinge aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts angelegt und veranlaßt seine Studenten zu Forschungen darüber. Der vorliegende Band veröffentlicht vier solcher Studentarbeiten, denen noch eine des Leiters zum guten Schluß beigegeben ist. Es sind wertvolle Bausteine zur Geschichte des Flüchtlingswesens, und es ist nur zu hoffen, daß uns Prof. Näf in absehbarer Zeit eine Geschichte des Flüchtlingswesens im 19. Jahrhundert schenken werde. Denn es ist ein wertvolles und aktuelles Kapitel der neueren Schweizergeschichte, das sich da entrollen wird.

Schon der vorliegende Band gibt uns Bausteine von ungewöhnlichem Interesse. Er hat seine Bedeutung nicht nur als wissenschaftliche Publikation, sondern darüber hinaus für einen weiteren Kreis von Lesern, die das Problem des Flüchtlingswesens, im besondern des geistigen Austausches

zwischen Deutschland und der Schweiz einmal erfaßt haben. Die erste Arbeit, von H. Sommer, gibt zunächst als Einleitung einen Einblick in die Reisen von politisch interessierten Deutschen jener Zeit in der Schweiz. Die Fremdenbucheinträge, die der Verfasser anführt, sind zwar nicht gerade von überwältigender Geistesgröße, von dauerndem Wert aber sind die Berichte über Reisen einzelner Deutscher aus verschiedenen Lagern und mit verschiedenen Absichten. Die Freiheitsmänner Karl Völker und Arnold Ruge, der Maler Ludwig Richter, der Maler-Dichter Matthisson<sup>1</sup>, der Freiherr von Stein, Görres, Vater und Sohn, um nur einige bekannte Namen zu nennen, treten uns hier näher in ihren Ansichten über unser Land; sie lauten im allgemeinen günstig, wobei hier natürlich das Gewicht auf politische und kulturelle Zustände, nicht auf landschaftliche Schönheiten gelegt wird.

Am meisten neues Material fördert entschieden die zweite Arbeit zutage, in der Max Lüthi über die Schweiz im Urteil deutscher Flüchtlinge um 1848 berichtet (S. 52—128). Die einleitenden biographischen Angaben über die schriftstellernden Flüchtlinge sind zwar m. E. etwas zu kurz gehalten und bedürften vielfach der Ergänzung<sup>2</sup>. Um so lieber und mit wahrer Befriedigung vertieft man sich in die zusammenfassende Besprechung und Verwertung ihrer Aussagen, die Lüthi aus den zahlreichen Flüchtlingsschriften und Briefen nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt hat: Da wird einmal der Schweizer, seine Wesensart und deren Auswirkung auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Schweiz unter die Lupe genommen. Vor allem hervorgehoben wird die nüchterne und praktische Art unseres Wesens, und zwar im lobenden wie im tadelnden Sinn. Man begreift, daß die hochgespannten Erwartungen dieser politischen und philosophisch-abstrakt eingestellten Idealisten oft etwas enttäuscht wurden beim Anblick unserer ruhigen, im allgemeinen historisch orientierten und in ihren Zuständen festsitzenden Schweizer von damals. Sie würden es heute vielleicht noch mehr sein; denn um 1830 herum war immerhin eine starke geistige Erregung im schweizerischen Bürgertum zu spüren. Interessant ist es, festzustellen, wie einige Flüchtlinge nur das

<sup>1</sup> Zu Matthisson möge eine kleine Ergänzung gegeben sein: Seine früheren Schweizerreisen, über deren geistige und künstlerische Ausbeute nach Sommer wenig bekannt ist, sind ausführlich dargestellt von ihm in seinen *Erinnerungen* (I—V), *Gesammelte Werke Matthissons*, Bd. 3—7, Wien 1817, Verlag Franz Härter. Wenn M. auch etwas eitel seine Beziehungen zu unzähligen geistigen Größen ausbreitet, so würden doch diese Schilderungen es m. E. verdienen, zur Kenntnis des geistigen Lebens der Schweiz herangezogen zu werden. Es ist erstaunlich, wie viel M. in unserem Lande gereist ist und gleichsam geschwelgt hat im Verkehr mit seinen berühmten Freunden daselbst. Gr.

<sup>2</sup> Flüchtlinge wie Karl Matthy, Arnold Ruge z. B. sind nicht einmal genannt; das Todesjahr verschiedener Flüchtlinge wie Johannes Scherr, Julius Fröbel, Ludwig und Heinrich Simons wäre leicht zu erfahren gewesen und gehört wie ihre spätere Tätigkeit an diese Stelle.

Gute sehen oder sehen wollen, nämlich die Tatsache der Demokratie und eines gewissen traditionellen Freiheitssinnes, während andere, wie Karl V o g t und Johannes S c h e r r, um nur diese zwei zu nennen, mit der Kritik weniger zurückhalten. Es würde zu weit führen, diese Urteile, namentlich über die politischen Einrichtungen und ihre Auswirkungen auf das wirtschaftliche, soziale, kulturelle Leben der Schweiz, im einzelnen zu erwähnen und zu würdigen, sodann die Stellung der Flüchtlinge zur Schweizerischen Geschichte, ihre Ansichten über Bedeutung und Zukunft der Schweiz. Man lese selbst, und man wird reichen Gewinn davon tragen, nicht nur für die Orientierung über die damalige Schweiz, sondern auch für heute. Denn so sehr hat sich unser Land und unser Charakter in 100 Jahren nicht geändert, daß wir nicht manches Lob, manchen Tadel dieser doch im allgemeinen sehr intelligenten und für die Schweiz aufrichtig interessierten Flüchtlinge heute noch auf uns beziehen dürften oder sollten. Es sind wirkliche Bausteine nicht nur zur Flüchtlingsgeschichte, sondern zur Beurteilung unseres Wesens durch die Deutschen überhaupt. Ein umfangreiches Verzeichnis gibt zum Schluß einen Überblick über die reiche benutzte Literatur, ungedruckte und gedruckte Quellen, zum Teil selten gewordene Schriften, sodann über Darstellungen dieser Zeit.

Die dritte Arbeit, von M a x M o s e r, beschäftigt sich speziell mit dem sympathischen 48er Ludwig Simon aus Trier. Sie gibt eine biographische Einleitung (bei der wir aber auch wieder Angaben über das spätere Leben vermissen) und dann eine Darstellung seines Fortschrittsgedankens. Simon ist eigentlich Idealanarchist, aber nicht in radikalem Sinne; d. h. er sieht den demokratisch-liberalen Staat, wie er ihn in der Schweiz, wenigstens im Aufriß, vorfindet, als notwendige Vorstufe des idealen Zustandes an, der ihm vorschwebt. Man gewinnt diesen Menschen geradezu lieb mit seinem « Ideal im Hintergrund », das ihn doch nicht blind macht für die Notwendigkeit des Tages.

Die vierte Arbeit stammt von H a n s v o n G r e y e r z und hat zum Gegenstand einen Parlamentarier der republikanischen Linken aus der Paulskirche, F r a n z R a v e a u x, der einige Zeit Gesandter des (gedachten) neuen Deutschen Reiches bei der neugebackenen Eidgenossenschaft von 1848 war. Von den schweizerischen Machthabern und der öffentlichen liberalen Meinung freudig aufgenommen (während der Berner Patrizier-Historiker Tillier von ihm zu sagen wußte, er habe sich vom Commis voyageur für Schuhe emporgeschwindelt!), konnte er sich doch nicht lange halten, da in Deutschland die Nationalversammlung ihr Ansehen völlig einbüßte und die Führung des Reiches zuerst an ein reaktionäres Ministerium und dann an die Einzelstaaten zurückfiel. Raveaux wurde später als « Reichsregent » zum eigentlichen Haupt der revolutionären Linken und betrat nach dem Scheitern des 2. badischen Aufstandes die Schweiz noch einmal, diesmal als Flüchtling in Aarau und Thierachern bei Thun, wo er auf dem Gut eines freiheitlich Gesinnten rastete. Der drohenden Ausweisung als « Rebell » durch die vor-



sichtig gewordenen Schweizer Behörden kam er zuvor durch freiwillige Abreise nach Frankreich und starb schon 1851 in Brüssel. Der Verfasser fesselt uns durch seine Darstellung, aber er setzt bereits eine völlige Vertrautheit mit den einzelnen Phasen der Geschichte von 1848 voraus. Er selber hat aber tüchtig in den Quellen geforscht und bringt in den Anmerkungen zahlreiche Belege seiner Arbeit aus den stenographischen Berichten der Nationalversammlung, dem Bundesarchiv, der Berner Zeitung, des Grenzboten usw., so daß man von einer mühsamen Forschung reden darf, die viel Neueszutage gefördert hat. Auch ist Raveaux bei uns in der Schweiz lange nicht so bekannt geworden wie andere deutsche Flüchtlinge. —

Die letzte Arbeit, Abrechnung mit der deutschen Revolution von 1848/49, stammt von Prof. Näf, dem Initiator und Schutzpatron der ganzen Forschung, die in dem Buche vereint ist. Sie behandelt ein kürzlich aufgefundenes umfangreiches Manuskript von Karl Vogt, einem der radikalsten 48er, der schon in der Arbeit von Lüthi als scharfer und scharfsichtiger Kritiker der Schweiz häufig zitiert wird. Dieses Manuskript, das von den Besitzern der Sammlung im Berner historischen Seminar anvertraut wurde, ist ein Rückblick auf die ganze 48er Geschichte von diesem ziemlich zynischen, aber bedeutenden Mann, der nicht nur die Nationalversammlung bis zu ihrer letzten Phase mitgemacht hat, sondern fast mit allen Revolutionären, speziell mit den Flüchtlingen in Bern, in persönlicher Berührung gewesen und erst 1895 als Naturforscher in Genf gestorben ist. Begreiflich, daß eine Abrechnung aus solcher Feder das höchste Interesse beim Forscher wie beim Leser findet. Der Ton Vogts ist freilich vielfach verletzend, und dies mag ein Grund sein, warum Näf verhältnismäßig wenig zitiert, sondern mehr referiert. Er will offenbar unsere Ohren oder Augen nicht gar zu sehr beleidigen; aber er weckt die Lust nach mehr. —

Diese wenigen Andeutungen über das Buch mögen zur Genüge zeigen, welch reichen Schatz an geschichtlichem Stoff im besten Sinn es dem Leser bietet.

Frauenfeld.

Th. Greyerz.

HILDEGARD ASTHOLZ (Frau Pfarrer Urner), *Das Problem «Geschichte», untersucht bei Johann Gustav Droysen*. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin 1933 (Historische Studien, Heft 231), 217 S.

Die Verfasserin der vorliegenden Schrift ist durch ihre Verheiratung eine schweizerische Pfarrfrau geworden. Das gab den Anlaß zur Besprechung ihrer Dissertation in dieser Zeitschrift. Ihre Untersuchungen sind überdies aber von so grundlegendem Wert für die Geschichtsforschung überhaupt, daß wir Schweizer Historiker, die wir allzuleicht, gefangen in der Freude an unserer engern vaterländischen Geschichte ohne tiefere Besinnung, oft in nüchtern positivistischer Weise, sammeln und erzählen und Gefahr laufen, das Antiquarische zu überschätzen, es besonders nötig haben, uns einmal mit einer derartigen Arbeit zu befassen.



Die Einleitung gibt einen knappen Überblick über das Leben und die geistige Welt Droysens, erörtert den Begriff Geschichte und stellt als Aufgabe dieser Untersuchung fest, das Problem « Geschichte » an Hand Droysens zu erklären. Ein I. Teil behandelt « das Wesen der Geschichte ». Droysen sucht die Frage zu beantworten: « Wie wird aus Geschäften Geschichte? » Er erkennt, daß im geschichtlichen Werden Neues hinzukommt, daß es kontinuierlich fort-schreitet, in einer Richtung, auf einen Zweck hin. Dies geschieht in der historischen Zeit, die als echtes Nacheinander von der physikalischen Zeit zu unterscheiden ist. Geschichte gibt es nur vom Menschen aus. Sie ist die « sittliche Welt ». « Sittlich » ist weit verstanden im Sinne von Welt der Tat und des geistigen Lebens, aber auch als ethische Welt. Sie ist undenkbar ohne Freiheit. Für Droysen ist die Verwirklichung der Freiheit der Inhalt der Weltgeschichte. Die Verfasserin zeigt, wie bei Droysen immer wieder die Einsicht durchschimmert, daß wir durch die Geschichte, durch Geschick und Schicksal, aufgerufen werden zu verantwortlichem Tun. Dadurch erkennen wir die Ungesicherheit unseres Lebens. Das ist der wirkliche Ernst unseres geschichtlichen Daseins. Bei Droysen wird diese Einsicht meistens in idealistischem Sinne umgebogen. Die Geschichte ist die Welt, in der wir frei handeln können oder auch nicht, eine Welt, über die der Mensch nach seinem freien Willen verfügen kann. In Droysen ringt gleichsam der echte Historiker, der sich der Geschichte unterwirft, der weiß, daß die Geschichte größer ist als wir, mit dem idealistischen Denker, der Gefahr läuft, den Menschen zum Herrn der Geschichte zu machen.

Der II. Teil erörtert « den Zugang zur Geschichte ». Die Forschung hat mit der Quellenkritik zu beginnen. Das Wesen und die wahre Aufgabe der Historie muß aber nicht so sehr in der Kritik als vielmehr im Verstehen liegen. « Forschend Verstehen » verlangt Droysen vom Historiker. Das macht Droysen gerne gegenüber den kritischen Arbeiten von Waitz, Pertz u. a. geltend. Wie ist Verstehen möglich? Indem Menschliches zu Menschlichem spricht. Droysen bekämpft eindringlich die Auffassung, daß die Geschichtsschreibung mit dem künstlerischen Schaffen verwandt sei. Er scheint darum zu wissen, daß der Historiker seinen Gegenstand nicht zur Verfügung hat, wie der Künstler, der seinen Stoff frei formen kann. Dem Historiker begegnet das geschichtliche Geschehen. Die Geschichte redet zu uns. Die Geschichte tritt uns als Anspruch gegenüber. Droysen polemisiert gegen Ranke, der « sein Selbst auslöschen » zu müssen glaubt, und ruft aus: « Pectus facit historicum! » Der Historiker muß befähigt sein zum Mitleiden. « Nicht Gleichgültigkeit ist Objektivität; in die sprechenden Tatsachen kann die stärkste Parteilichkeit gelegt werden. Wenn mit Unparteilichkeit freilich nur gemeint ist, daß man nicht mit Gunst oder Ungunst lügen soll, so ist das zwar selbstverständlich, aber keine Regel für den Historiker... » « Nur ein Protestant kann eine ordentliche Geschichte der Reformation schreiben ». Der Historiker muß im Verstehen den Sprung zum geschichtlichen Andern wagen, er muß seinen Gegenstand in seiner Wahrheit

zu erfassen suchen. In der Anerkennung dieser Wahrheit liegt aber möglicherweise für den Historiker seine eigene In-Frage-Stellung. Dieser zweite Teil ist mir persönlich der wertvollste der ganzen Schrift. Die Verfasserin arbeitet mit Droysen, ja vielfach über ihn hinaus, in eindrucksvollster Weise den Kern historischen Schaffens heraus. Der Historiker darf nicht Zuschauer sein. Es gehört zum Ernst seiner wissenschaftlichen Pflicht, sich und damit seine Gegenwart durch die Geschichte in Frage stellen zu lassen; denn nur so ist umgekehrt wirkliches Verstehen des Geschichtlichen möglich. Diese Einsicht führt notwendig zum III. Teil, der Frage nach « dem Sinn der Geschichte ».

Droysen bekennt sich zum christlichen Glauben. Er fordert eine « Theologie der Geschichte ». Nun zeigt aber die Verfasserin, daß Droysens Geschichtsverständnis das idealistische ist und nicht dem reformatorisch-protestantischen Glauben entspricht. Das ist richtig. Doch möchte ich auch hier die Frage nicht unterdrücken, die allerdings in eine theologische Zeitschrift gehörte: Darf man als Kriterium über den christlichen Charakter der Aussagen Droysens über die Geschichte den Glauben Luthers einsetzen? Müßte man nicht bei dieser Fragestellung streng auf das neutestamentliche Christentum zurückgehen. Mir scheint, die Verfasserin erfülle in diesem Teil ihrer Untersuchung nicht mehr die Forderung, die sie vorhin aufgestellt hatte, nämlich sich von der Geschichte, in diesem Falle also von Droysen, anreden zu lassen, ihren Gegenstand in seiner Wahrheit zu erfassen. Dadurch müßte sie sich in Frage stellen lassen, ob wirklich der Glaube Luthers in jeder Hinsicht als der christliche in Anspruch genommen werden dürfe. Es ist uns doch heute etwa klar, daß Luthers *simul iustus et peccator* als wesensmäßige Bezeichnung des gläubigen Christen nicht dem Sinn der paulinischen Lehre entspricht. Wenn für Droysen die Offenbarung die Erkenntnis bedeutet, daß sich der Mensch ethisch zu verhalten habe, dann liegt doch darin gewiß ein Anliegen, das man stärker als es die Verfasserin tut, als ein christliches bezeichnen dürfte. Von hier aus gesehen würde dann der Idealismus Droysens nicht als radikaler Gegensatz gegen den christlichen Glauben erscheinen, wenn auch gewiß gegensätzliche Momente nicht zu bestreiten sind. Er würde dies umsoweniger, als wir Droysens Aussagen über die göttliche Vorsehung in der Geschichte als Aussagen, die aus dem christlichen Glauben heraus gemacht werden, werten würden.

Dieses Fragezeichen soll in keiner Weise meinen Dank für die reiche Anregung, die mir dieses Buch geschenkt hat, schmälern.

Z o l l i k o n .

L. v. M u r a l t .

*Anton Philipp von Segesser, Politik der Schweiz, Ideen und Grundlagen.*

Herausgegeben von OSCAR ALIG. Luzern, Vita Nova Verlag, 1937.

Das historische Urteil Anton Philipp von Segessers (1817—1888) hat wie dasjenige Jakob Burckhardts im Wandel der seitherigen Jahrzehnte nur wenig an Gültigkeit verloren. Sein aus geschichtlichem Denken gewonnenes politisches Urteil hat sich im Ablauf der Entwicklung in einem Maße bewährt,

das seinen Gedankengängen große Aktualität sichert. Das rechtfertigt Aligs Unternehmen, der Gegenwart eine sehr gedrängte Auswahl aus Segessers «Sammlung kleiner Schriften» (1877/79) vorzulegen, welche seine zeitgeschichtlichen und politischen Aufsätze, Nationalratsreden u. a. m. aus den Jahren 1859—1875 umfaßt. Eine Besprechung in diesem Rahmen wird füglich den kritischen Kommentar gegenüber der Wiedergabe wesentlicher Gedanken zurückdrängen.

Das Mittelstück bilden drei Aufsätze «Das europäische Gleichgewicht», «Der neuzeitliche Krieg» und «Deutschland und Frankreich». Sie stammen aus den Betrachtungen des konservativen Staatsmannes über «Das Ende des Kaiserreiches» (1870). Er teilte die französische Ansicht, daß die Hohenzollern in Spanien mit der Zeit eine Gefahr für Frankreich hätte werden können. Er beklagte, wie wenig die zivilisatorische Idee, wonach «der Krieg nicht von Volk zu Volk, sondern von Staat zu Staat geführt werde» (S. 59), zum Durchbruch gelangt war. «Das psychologisch Interessante bei diesem Kampf ist aber, wie sich kühle Berechnungen der Politik mit diesem heroischen Enthusiasmus verbunden haben» (S. 62). An der Aufgabe der deutschen Einigung war der Verstand gescheitert; ein instinktives Aufflammen des Nationalgefühls mußte sie vollenden, sagt Segesser in starker Verkennung der Achtundvierziger Revolution. Außerdem blieb ihm das erwachte Nationalgefühl offenbar fremd. «Was man mit dem Namen nationale Begeisterung, patriotische Aufopferung usf. bezeichnet, beruht doch zum guten Teil auf unklaren Vorstellungen, unwiderstehlichen inneren Antrieben, denen auf die Dauer selbst kalte, berechnende Naturen sich nicht entziehen können» (S. 62). Einer solchen Stimmung muß selbst beim vollkommensten Erfolg früher oder später die Ernüchterung folgen, «weil sie sich in unklarer Vorstellung exorbitante Ziele gesteckt hat» (S. 63). In der kleindeutschen Einigung eine naturnotwendige Entwicklung zu sehen, deren Behinderung den europäischen Frieden gefährden müßte, lag Segesser offenbar ganz fern; in diesen Aufsätzen findet sich kein Wort in diesem Sinne. Vielmehr sah er in der Entstehung des deutschen Reiches eine Gefährdung des europäischen Gleichgewichts, welches zu seinem Mißfallen deutsche Publizisten als ein veraltetes Vorurteil behandelten. In scharfem Gegensatz zu ihnen maß er dem Gleichgewichtssystem für die Völker Europas die gleiche Bedeutung zu wie der geordneten Freiheit für die Individuen; es war für ihn der in der Macht der Institutionen liegende Schutz gegen die Vergewaltigung des Einzelnen durch den stärkeren Nachbar, die Bedingung der eigentümlichen Zivilisation unseres Weltteils, die auf der selbständigen Entwicklung und dem gleichberechtigten Zusammenwirken der Zivilisation aller Kulturvölker besteht» (S. 53/54). «Das Prinzip der Gewalt, auf welchem diese neue Formation (Deutschland) sich in Mitte Europas erhoben hat, kann nicht anders als fortwährend seiner Natur nach sich entwickeln» (S. 65/66). Segesser sah einen Vorstoß Deutschlands nach dem Mittelmeer kommen, wozu ihm die



Beteiligung an der geplanten Gotthardbahn eine gute Ausgangsposition schaffe; die Einmischung Deutschlands in die orientalische Frage bezeichnete Segesser als unvermeidlich. Im großen Zusammenhange war ihm der deutsche Sieg über Frankreich gleichbedeutend mit jenem Wendepunkt im Altertum, wo «die Anmut und die Mannigfaltigkeit der griechischen Kultur in der typischen Gestaltung alles Lebens unterging, welche die rohere methodischere Bildung des römischen Geistes über die unterworfenen Welt verbreitete» (S. 70).

Segessers Bedenken gegen das Werk Bismarcks mußten sich noch deutlicher in seinen Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zeigen. Solche sind in den Abschnitten «Der absolute Staat und die Freiheit der Kirche» und «Der Rechtsstaat und die Zukunft Europas» niedergelegt. Der Luzerner Vorkämpfer des schweizerischen Konservatismus ging vom Kulturkampf aus, der für ihn dadurch entstanden war, «daß der Kampf der Geister in das Gebiet der materiellen Machtmittel gezogen worden» sei (S. 71). Ihm schien es, als sei der moderne Staat wieder eine absolute, sich selbst genügende Organisation wie zur Zeit der Cäsaren; der Begriff der Gewalt sei gleich wie damals, nur das Subjekt der Gewalt sei ein anderes geworden. Daher stelle sich die Kirche nur in Einklang mit modernen Ideen, wenn sie wie einst gegenüber dem römischen Kaisertum mit seinem absolutistischen Staatsbegriff das Prinzip der Freiheit «nicht für sich, sondern auch für alle, die nicht zu ihr gehören», vertrete. Segesser wandte sich mit Entschiedenheit gegen den Kulturstaat, weil er mit Notwendigkeit zum Absolutismus in seiner schroffsten Form, zur Knechtung des Geistes führe. Sein Ideal war der reine Rechtsstaat; denn «daß mit der unbedingten Herrschaft der Staatsgewalt über die Geister neben der religiösen Freiheit auch die Grundlage der individuellen und bürgerlichen Freiheit verloren ginge, liegt wohl auf der Hand» (S. 73).

«Die Frage der Staatsform in Europa und Amerika» stellte sich Segesser in Form der Alternative «Republik oder Monarchie» durch den Sturz Napoleons III. «Die Monarchie in dieser oder jener Form, überhaupt die Autorität nach dem Begriff der Monarchie» betrachtete er als das genuine Lebenslement der Völker Europas, die Republik als dasjenige der Amerikaner; in der Alten Welt hänge die ganze politische Tradition an den Institutionen des weströmischen Reiches, in der Neuen Welt fehle jene tausendjährige Tradition. Hoch schätzte der menschlich abgeklärte Katholik Segesser ein, daß «der Bildung des anglo-amerikanischen Volkstums religiöse Momente zugrunde lagen, die strengen puritanischen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen und der Rigorismus der Gesetzlichkeit, zurückweist» (S. 35). Denn der menschliche Geist in seiner natürlichen Anlage strebt nicht nach der Freiheit für sich und der Gleichheit mit allen Andern, sondern nach der Freiheit für sich und der Herrschaft über die Andern» (S. 32). Daher kann die Demokratie «nur das Produkt eines höheren Grades der Zivilisation» sein; die Zivilisation besteht nicht in der Summe der Ge-



lehrsamkeit, welche ein Land hervorbringt, sondern in der allgemeinen Wirkung, welche die geistige Produktion auf das Bewußtsein und auf das äußere Verhalten aller Lebenskreise eines Volkes äußert» (S. 69).

Die Übernahme des nordamerikanischen Ausgleichs zwischen «Zentralismus und Föderalismus» in der Struktur des Zweikammersystems, wie sie 1848 geschehen war, führte in den Vorberatungen für die Bundesrevision der siebziger Jahre zu einer eigenartigen Situation. Mit andern befürchtete Segesser, bei einem Übergang des Bundesstaates von der repräsentativen zur reinen Demokratie könne die von den volkreichen Kantonen gestellte Volksmehrheit die kleinen Kantone vergewaltigen und jenes Gleichgewicht stören, wenn nicht dem Gesetzesreferendum des Volkes dasjenige der Stände zur Seite gestellt werde. Segesser anerkannte die Existenz eines souveränen Schweizervolkes und einer Nationalsoveränität wohl in völkerrechtlichem, nicht aber in konstitutionellem Sinne; eine schweizerische Volksseele vermochte er in seiner Zeit nicht zu bemerken. In scharfer Unterscheidung betonte er, er liebe die Demokratie, viel mehr aber die schweizerische Freiheit, ohne die es keine Schweiz gebe. Die Freiheit aller werde uns erhalten durch die föderative Verfassung, diese durch die Gleichberechtigung der Faktoren der Bundesgewalt (S. 76/77).

So zeigte sich in allem Reden und Tun Anton Philipp von Segesser «als Demokrat, als Föderalist, als Katholik», wie er in seinem «Politischen Selbstbildnis» sagt. In den eidgenössischen Verhältnissen wollte er nur soweit als Demokrat handeln, als es sich mit seiner föderalistischen Gesinnung vertrug. Mit diesem Selbstbildnis schließt Alig den Kreis der politischen und historischen Betrachtungen Segessers, die er mit einem fein durchdachten Porträt der geistigen Persönlichkeit des Luzerner Staatsmannes begonnen hatte.

Die heutige Stunde, welche das Werk von 1848 auf die entscheidende Probe stellt, hätte eine erweiterte und allseitigere Auswahl gerechtfertigt. Denn der feinste Kopf der schweizerischen Konservativen aus der ersten Zeit des Bundesstaates wird uns das sein können, was ihm sein Leben versagte, ein geistiger Führer für das Schweizervolk, ein Hüter wertvoller geschichtlicher Tradition, so sehr manches von seinen Ansichten durch die Entwicklung überholt zu sein scheint.

Zürich.

Otto Weiss.